This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HG
2051
.G3S8

UC-NRLF
$B 178 666

Raiffeisen-Vereine,

ihr Wesen, ihre Stärke, ihre Sicherheit und ihr allseitiger Nutzen,

nebst ausführlicher Anleitung

über

Gründung und Geschäftsführung

von

Jos. Standinger, Pfarrer.

Zweite, umgearbeitete Auflage.

Passau 1895.
(Waldbauer'schen Buchhandlung
Max Coppenrath).

YC172616

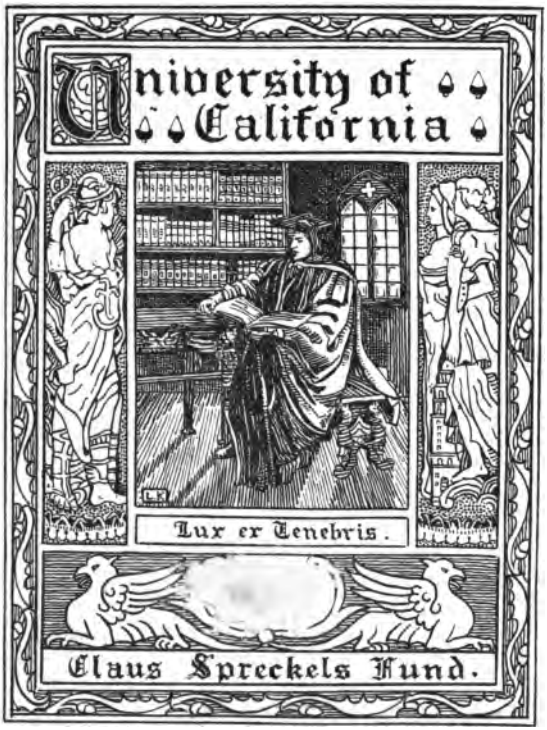
University of California
Lux er Tenebris.
Claus Spreckels Fund.

Die

Raiffeisen-Vereine,

ihr Wesen, ihre Stärke, ihre Sicherheit und ihr allseitiger Nutzen,

nebst ausführlicher Anleitung

über

Gründung und Geschäftsführung

von

Jos. Standinger, Pfarrer.

Zweite, umgearbeitete Auflage.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Passau 1895.
Verlag der M. Waldbauer'schen Buchhandlung
(Max Coppenrath).

HG2051
.G3S8

SPRECKELS

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

I. Wo es fehlt.

Vorausgesetzt, daß die Bauern und andere Berufsklassen des Mittelstandes es am täglichen Gebete nicht fehlen lassen — und für solche sind diese wenigen Blätter geschrieben — fehlt es ihnen hauptsächlich am Gelde. Nicht wenige Bauern sehen es ein, daß ihre Ernten an Getreide und Futtermitteln noch auf das Doppelte gesteigert werden könnten mit Verbesserungen und Zufuhr von Handelsdünger, und sie hätten Eifer dafür, aber es fehlt ihnen an Geld. Es ist bei den Bauern und allen arbeitenden Ständen mit Händearbeit bei weitem nicht das Geld, was dahin gehörte gemäß des Fleißes und gemäß des Schweißes. Beim Geld ist seit Jahren ein bedenklicher, schneller und reißender Abfluß zu bemerken von der Arbeit weg in die mehr müßige Spekulation und in das Spiel: Börsenspiel, Differenzgeschäfte. Die Börse, das Großkapital, die Banken z. B. bieten wohl den Bauern Geld auf Annuitäten, was für sie eine vielversprechende Hilfe sein soll; aber diese sogenannten wohlthätigen Annuitäten holen aus den Bauerngütern viel mehr Geld als sie ihnen Hilfe bringen.

Wie oft muß ein Bauer seine Erzeugnisse veräußern, wenn auch gar keine Nachfrage ist, also zu seinem Schaden, nur um die Bank zu befriedigen, und

112181

er kommt durch die Wohlthat des helfenden Annuitätenkapitals um seinen Arbeitsverdienst — das Geld seines Fleißes und Schweißes fließt ab. Von Wucherern soll gar keine Rede sein, sondern nur von sogenannten Wohlfahrtseinrichtungen.

Andere Bauern und Händearbeiter legen der Sicherheit und Bequemlichkeit halber, damit sie mit ihren Zinsen keinen Verdruß bekommen, bei Banken und Spekulanten ihr Geld ein als Hinterlage, zum Aufheben — Depositum — wiewohl dadurch schon Millionen verloren gegangen sind, oder kaufen sich Pfandbriefe. Sie helfen damit dem Großkapital Millionen gewinnen und entziehen das Geld ihren eigenen Standesgenossen, entziehen es der Arbeit, schieben selber mit bei diesem reißenden Abfluß des Geldes von der Arbeit weg in die mehr müßigen Hände der Spekulation und des Spieles.

Und das gute Werk, welches so manche gute Herren zu üben vermeinen, weil sie ihren Untergebenen zum Sparen verhelfen, Pfandbriefe für sie ankaufen und Tausende auf solche Weise bei sich hinterlegt haben, nimmt sich nach allem dem nicht so zweifellos gut aus.

Laßt Euch, Bauern, noch einen anderen ebenso schlimmen Kanal zeigen, durch welchen Euer Geld, das Geld Eures Fleißes und Schweißes, in einem beständigen und recht reißenden Abflusse begriffen ist. Es ist dieses der Handel, an und für sich eine Wohlfahrtseinrichtung, eine notwendige Einrichtung, aber der Handel ist so viel unredlich geworden gegen Euch und ist teils in seinen Privilegien, teils in selbst erworbener Herrschaft und Macht recht übermütig geworden.

Die landwirtschaftlichen Mitteilungen für Oberbayern haben vor Jahresfrist eine Notiz gebracht, daß einige Bauern von der Erdinger Gegend bei einem Geschäftsreisenden der Firma Grau und Ruff in Magdeburg, nacheinander 10 Waggon Kalidünger bestellt haben zu Mk. 2.50 den Zentner. Sie haben ihr Kali im Kieserit erhalten, welches meist nicht 9% Kali enthält und nicht im Kainit, welches einen Mindestgehalt von 12,4% Kali hat und in Waggonladungeu bezogen per Zentner auf den Hof geliefert nie über Mk. 1.78 kostet. Da Kieserit kaum Mk. 1.30 wert ist und die Fracht bis Erding 119 Mk. macht, so zahlten diese Bauern für einen Waggon Mk. 500.50, zuviel um Mk. 240.50. Bei 10 Waggon haben sie also um 2405 Mk. zuviel bezahlt. Das landwirtschaftliche Genossenschaftsblatt muß oft solche unsaubere Geschäftspraktiken festnageln. So wandert den Bauern das Geld aus durch so viele Unredlichkeiten im Handel.

Und der Handel ist teils in seinen Privilegien, teils in selbst erworbener Herrschaft und Macht recht übermütig geworden oder übermächtig. Die Preise werden gemacht nicht nach der Nachfrage, sondern so wie es den großen Handelsfirmen die höchsten Einnahmen bringt. Daß der Bauer seine Erzeugnisse in Getreide und Vieh nicht zur rechten Zeit abgeben kann, daß er sein Fettvieh z. B. oft die längste Zeit umsonst füttern muß, daß er mit einem Worte seine Erzeugnisse nicht umsetzen kann, drückt vielmehr auf ihn, als wie die Staatsausgaben. Haben ja die Händler welche einen geschlossenen Ring bilden, der Reichsregierung schon vorgelogen, das eine Mal, daß keine Brotfrucht mehr, das andere Mal, daß kein Fettvieh

mehr im Lande ist, während sie es einfach nicht haben nehmen mögen. Und so kommt der Bauer, welcher um die Ernährung des ganzen Landes sich plagt, um seinen Verdienst, er kann nicht zu seinem Gelde kommen, es fließt ihm ab.

II. Was helfen kann.

Friedrich Wilhelm Raiffeisen, genannt „Vater Raiffeisen", war Ende der vierziger und Anfangs der fünfziger Jahre Bürgermeister von Flammersfeld, Rheinprovinz, später ist er nach Heddersdorf bei Neuwied versetzt worden. In Flammersfeld hatte er 13 Dorfgemeinden zu verwalten mit 5000 Seelen. Darunter waren nebst wohlhabenden Grundbesitzern nicht wenige derart in den Krallen der Handelsjuden, daß sie von diesen das Vieh im Stalle geliehen hatten, und so zum Schaden der ganzen Gemeinde einem sicheren und sogar schnellen Zusammenbruche entgegengingen.

Mit vieler Mühe ist es Raiffeisen gelungen, alle Bürger dieser Gemeinde Flammersfeld oder doch einen größeren Teil zu einer unbeschränkten, gemeinsamen Haftpflicht zusammen zu bringen und der erste ländliche Dahrlehenskassenverein war gegründet. Er hat so wohlthätig gewirkt, daß nach 10 Jahren alle die kleinen Bauern, welche eine Beute der Handelsjuden waren, freie Bauern geworden sind; so hat sie eine Kommission gefunden, welche von Berlin aus zur Prüfung der Raiffeisen'schen Darlehenskassenvereine abgeschickt worden ist.

III. Unbeschränkte Haftpflicht.

Die unbeschränkte Haftpflicht ist die ganze Stärke der Raiffeisenvereine, aber wie viele stoßen sich daran,

weil sie auch noch gesetzlich ist und kein Genosse sich derselben entziehen kann! Es muß sogar ein jeder seinen Namen vor dem Genossenschaftsgerichte zeichnen.

Wo ein Darlehenskassenverein entstehen will, haben meistens *solche* den größten Eifer dafür und das größte Verlangen darnach, welche sich schwer thun, Schulden haben, mit einem Wort, die wirtschaftlich Schwachen. Solche muß ein Darlehenskassenverein wohl haben, weil er sonst nicht leben kann; er kann nur von der Nächstenliebe und von der Hilfeleistung an die wirtschaftlich Schwächeren gedeihen.

Aber, sagen die Wohlhabenderen, mit dieser gemeinsamen unbeschränkten Haftpflicht müßten wir am Ende auch für die Schulden der Genossen haften!

Andere haben sich diese gemeinsame Haftpflicht schon so vorgestellt, als würden die Barvermögen der Einen und die Schulden der Anderen in einen Topf zusammengeworfen, gut abgerührt und dann auf alle Schultern gleichmäßig verteilt. Das Eine ist so weit gefehlt wie das Andere. Mit dieser gemeinsamen, unbeschränkten Haftpflicht wird für keinen Genossen gehaftet, sondern nur für die Gelder, welche in den Verein eingelegt werden. Für diese Gelder gewährt dieses eine solche Sicherheit, daß sogar Banken sich schon bereit erklärt haben, den Vereinen Credite zu geben blos auf Grund der Solidarhaft ohne jedes andere Pfand. Ebenso sind mit höchster Entschließung Nr. 1199 vom 14. Februar 1893 die Königl. Kreisregierungen ermächtigt worden, die Raiffeisen'schen Darlehenskassen zur Anlage von Kirchen- und Pfründekapitalien zuzulassen, „welche die erforderliche Sicherheit unzweifelhaft bieten."

Das Königl. Staatsministerium nennt also die Sicherheit unzweifelhaft. Wir wollen trotz dieser höchsten Erklärung die Sicherheit noch an einem Beispiele prüfen. Der Verein H. hat 58 Genossen, welche mit ihrem ganzen Besitztum für ihre Kasse gemeinsam haften, sie haben alle 58 mit ihrer Namensunterschrift vor dem Genossenschaftsgerichte sich dazu verpflichtet. Da H. im Ganzen eine wohlhabende Gemeinde ist, dürfen wir im Durchschnitt einen Genossen auf 10,000 Mark schätzen. In Wirklichkeit sind sie zu gering geschätzt; indes bleiben wir bei 10,000 Mk., so haften sie für ihre Kasse mit einem sicheren Besitz von 580,000 Mk. Mit welcher Ruhe können also die Leute bei einem solchen Vereine ihre Gelder anlegen! In Banken kann seine Ersparnisse einer nie mit solcher Ruhe liegen lassen. Die Bankiers, weil sie nach Millionen rechnen und nach Millionen jagen, spekulieren, verspekulieren und dann gehen Millionen verloren. Die Vorstände eines Raiffeisenvereines dürfen und können nicht spekulieren, dürfen alles Geld nur an Mitglieder ausleihen, oder in solchen Papieren, welche für Stiftungen zugelassen sind. Nicht einmal in Staatspapieren liegen die Ersparnisse so sicher, wie in Raiffeisenvereinen. Ist schon geschehen, daß Leute am Abende sich ruhig schlafen gelegt haben, weil sie im Besitze von vielen Tausenden gewesen sind und beim Erwachen am Morgen hatten sie nichts mehr. Der Staat hat seine Zahlungen einstellen müssen, die Papiere sind wertlos geworden.

Aber im Kriegsfall, wenn der Feind ins Land kommt und in einem unglücklichen Kriege alles zerstört! — Der Fall wäre wohl der allerschlimmste. Aber

wenn der Feind alles zerstört hat und es für ihn selber nichts mehr giebt, wird er abziehen, muß abziehen; Grund und Boden aber muß er zurücklassen. Und dieses ist das Pfand für deine in den Verein eingelegten Gelder. Grund und Boden fangen auch immer wieder an, Früchte und dir die Zinsen zu tragen. Die höchsten Stellen des Landes erklären nicht umsonst, daß Raiffeisenvereine zur Anlage von Kapitalien die erforderliche Sicherheit unzweifelhaft bieten.

IV. Was ein Raiffeisenverein solchen nützt, welche Ersparnisse haben.

Bist du ein Mann, welcher mehr oder weniger Ersparnisse hat und die Leute wissen es, so hast du mit deinen Geldern manche Plage. Du wirst oft heimgesucht und gebeten, daß du helfen sollst. Nicht helfen, thut so weh! Helfen? Dagegen steigen so viele Bedenken auf — der Kredit ist durch schlimme Erfahrungen so sehr erschüttert, es kommen so viele Verluste vor, mit dem Einbringen der Zinsen steht so viel Verdruß in Aussicht! Vielleicht brauchst in absehbarer Zeit selber wieder einen Teil von deinem Kapital und dann wird es nicht zu heben sein. Das sind ernste Bedenken gegen das Geldausleihen.

Sagen aber, thut mir leid, ich habe nichts — nein, das magst du nicht, weil es eine Lüge ist und eine Beleidigung Gottes, das ist noch am allerweitesten gefehlt.

Nicht wenige Bauern legen darum ihre Ersparnisse schon in Pfandbriefen an, entziehen so das Geld der Landwirtschaft, schieben selber mit bei dem reißenden

Abfluß des Geldes von der Händearbeit in die mehr müßigen Hände der Spekulation und des Spieles.

Habt ihr aber einen Raiffeisenverein, so können deine Ersparnisse ohne alle Gefahr und ohne allen Verdruß im Orte bleiben zur Hilfe für deine Mitbürger.

Ohne Gefahr, das ist schon bewiesen, und ohne Verdruß. Jedem Kapitalsucher kannst sagen: „Guter Freund, ich bin beim Raiffeisenverein, da tritt bei, da bekommst immer so viel Geld, als deiner Würdigkeit gestattet werden kann.“ Mit den Zinsen gibt es gar keinen Verdruß mehr, weil sie von der Vorstandschaft jedes Jahr gegen Vorzeigen des Sparbüchleins ausbezahlt werden; ebenso mit dem Kapital nicht. Wenn einer von seinem Kapital was zurückverlangt, weil er's braucht, wird er jedesmal binnen 8 Tagen haben, was er verlangt hat.

V. Kinderschutz.

In Raiffeisenvereine können auch solche Geld einlegen, welche keine Mitglieder sind. Es kommen Auswärtige mit Geld, wo sie noch keinen Verein haben, es legen Dienstboten gerne ein und die Kinder!

Die Kinder sind jedenfalls auch Kinder ihrer Zeit und sie werden jetzt ganz anders erzogen, als wir Alten erzogen worden sind. Während wir von einem Taschengeld so viel wie nichts gewußt haben, führen jetzt wohl die meisten Kinder ein Taschengeld und haben ihre Portemonnaies oder Geldtäschchen. Es heißt, auch dieses gehört zur Erziehung der Kinder, die Kinder sollen frühzeitig lernen, mit dem Gelde umzugehen. Alles recht, wenn es nicht so viele Lockungen gäbe,

welche die unbeständigen Kinder verleiten, das Geld auf leichte Weise und für recht nichtige Sachen wegzugeben. Die Industrie ist so erfinderisch und auch bei den Landkrämern gucken durch die Ladenfenster so viele Nippsachen und Leckerbissen heraus, daß oft sogar die besseren Kinder nicht widerstehen können. Und ein wahrer Segen wird es für die Kinder, wenn mit dem Darlehenskassenverein auch eine Pfennigsparkasse geführt wird. Die Pfennigsparkassen sind recht gut eingerichtet. Der Sparer erhält eine Karte in Buchform zusammengelegt mit 20 Feldern. Für jedes 10-Pfennigstück wird eine Marke eingeklebt, welche auf den Darlehenskassenverein lautet. Ist die Karte voll, dann hat also der Sparer 2 Mk., die werden in das Geschäftsbuch des Vereins eingetragen und sind verzinslich. Es ist eine wahre Freude, mit welchem Eifer viele, recht viele Kinder ihr Zehnerl bringen. Das wirkt erziehlich. Wenn solche Kinder aus der Schule kommen, legen nicht wenige einen Viertels- oder einen halben Jahrlohn hinzu zu diesem Kapitalstock, welchen sie schon haben und so können wir mit der Zeit wieder solche Arbeitsleute bekommen, welche Geld haben.

So helfen die Raiffeisenvereine, daß das Bargeld bei der Landwirtschaft und bei den Händearbeitern wieder ohne Gefahr bleiben kann, daß es nicht abfließen muß.

VI. Darlehenssucher.

Darlehenssucher, Leute, welche zur Fortführung ihrer Wirtschaft auf fremdes Geld angewiesen sind, die haben naturgemäß den größten Eifer für einen Raiffeisenverein. Es ist wahrhaft rührend, mit welcher

Abfluß des Geldes
müßigen Hände der

Habt ihr aber
deine Ersparnisse o
Verdruß im Orte
bürger.

Ohne Gefahr,
Verdruß. Jedem
Freund, ich bin bei
bekommst immer so
gestattet werden kan
keinen Verdruß mel
jedes Jahr gegen
zahlt werden; ebenso
von seinem Kapital
wird er jedesmal bi
langt hat.

V.

In Raiffeisenve
legen, welche keine
wärtige mit Geld,
es legen Dienstboten

Die Kinder sin
und sie werden jet
Alten erzogen worde
Taschengeld so viel
jetzt wohl die meisten
ihre Portemonnaies
dieses gehört zur E
sollen frühzeitig ler
Alles recht, wenn es

Der Rechner und die Vereinsvorstände legen dann s Darlehensgesuch dem Vorstande vor, bestehend aus Mann.

Der Vorstand prüft den Darlehenssucher, den Bürgen und faßt einen Beschluß, welcher in ein eigenes Protokollbuch eingetragen wird. Jetzt erst darf der Rechner auszahlen gegen einen Schuldschein, wie er vor dem Handelsgericht gilt.

Damit aller Schwätzhaftigkeit vorgebeugt wird und die Darlehenssucher vor entehrenden Gerüchten bewahrt werden, haben gegenwärtig alle Vereine das Statut angenommen: Wenn der Rechner oder ein Vorstandsmitglied über einen gewährten, oder einen versagten Kredit etwas aussagt, der zahlt 30 Mark Strafe in die Kasse.

VII. Bürgen, Gutständer.

Die Bürgschaften sind eine große Wohlthat für die Darlehenssucher, weil ihnen die Kosten einer Hypothekenstellung erspart bleiben; aber nicht wenige glauben sich daran stoßen zu müssen. Kenne ich einen neu gegründeten Verein, welcher aus lauter Furcht, den Darlehenssuchern die Stellung eines Bürgen aufzulegen, beschlossen hat: Die Vorstandschaft selber steht gut für alle gewährten Darlehen. Die werden es noch einmal bitter bereuen.

Gerade für die Vorstandschaft ist die Forderung eines Bürgen oft das allerbeste Auskunftsmittel. Kommt ein recht unsicherer Geldsucher, der treibt keinen Gutständer auf; die Vorstandschaft kann dann sagen: Ja, wenn du keinen Bürgen hast, können wir dir kein Geld geben, und ist gegen alle Gehässigkeit gesichert.

Sehnsucht die einen anschauen und mit Fragen bestürmen und mit Zweifeln: Glauben Sie doch, daß es was wird. Ich fürchte, es wird nichts u. s. f.

Darlehenssucher sind für einen Raiffeisenverein eine wahre Lebensbedingung. Wie der Vogel nur in der Luft und der Fisch nur im Wasser, so kann der Raiffeisenverein nur in der Nächstenliebe leben und in der Hilfeleistung gegen seinen Nebenmenschen.

Was hat nun ein Darlehenssucher alles zu thun?

1. Er muß sein Gesuch beim Vereinsvorsteher oder beim Rechner frühzeitig anmelden;
2. muß er angeben, wozu er das Geld braucht;
3. wie viel er jedes Jahr davon zurückzahlen kann und
4. muß er einen Bürgen haben, der mit ihm gutsteht.

Was den dritten Punkt betrifft, so werden in Raiffeisenvereinen Gelder nur so ausgeliehen, daß jedes Jahr wieder etwas davon zurückbezahlt wird. Die Mitglieder werden zum Sparen angehalten und wird so auch auf ihre sittliche Besserung hingearbeitet. Dabei werden schon lange Fristen gewährt; es darf Jeder gewarnt werden: verpflichte dich nicht auf zu viel, sondern nur auf das, was du voraussichtlich leisten kannst, weil du das Versprochene einhalten mußt auf die Gefahr hin, daß dir sonst gekündet wird.

Dabei kann einer das ganze Jahr Rückzahlungen machen in den kleinsten Beträgen. Die Bücher sind so gut eingerichtet, daß es dem Rechner nicht viel Mühe macht und beim Schuldner werden die Zinsen wieder weniger, z. B. von dem Tage an, wo er 10 Mark gebracht hat, weil er sie hier entbehren konnte.

Der Rechner und die Vereinsvorstände legen dann das Darlehensgesuch dem Vorstande vor, bestehend aus 5 Mann.

Der Vorstand prüft den Darlehenssucher, den Bürgen und faßt einen Beschluß, welcher in ein eigenes Protokollbuch eingetragen wird. Jetzt erst darf der Rechner auszahlen gegen einen Schuldschein, wie er vor dem Handelsgericht gilt.

Damit aller Schwätzhaftigkeit vorgebeugt wird und die Darlehenssucher vor entehrenden Gerüchten bewahrt werden, haben gegenwärtig alle Vereine das Statut angenommen: Wenn der Rechner oder ein Vorstandsmitglied über einen gewährten, oder einen versagten Kredit etwas aussagt, der zahlt 30 Mark Strafe in die Kasse.

VII. Bürgen, Gutständer.

Die Bürgschaften sind eine große Wohlthat für die Darlehenssucher, weil ihnen die Kosten einer Hypothekenstellung erspart bleiben; aber nicht wenige glauben sich daran stoßen zu müssen. Kenne ich einen neu gegründeten Verein, welcher aus lauter Furcht, den Darlehenssuchern die Stellung eines Bürgen aufzulegen, beschlossen hat: Die Vorstandschaft selber steht gut für alle gewährten Darlehen. Die werden es noch einmal bitter bereuen.

Gerade für die Vorstandschaft ist die Forderung eines Bürgen oft das allerbeste Auskunftsmittel. Kommt ein recht unsicherer Geldsucher, der treibt keinen Gutständer auf; die Vorstandschaft kann dann sagen: Ja, wenn du keinen Bürgen hast, können wir dir kein Geld geben, und ist gegen alle Gehässigkeit gesichert.

Übrigens kommen bei Raiffeisenvereinen, wenn die Leute sich einmal auskennen, die Bürgen gar nicht schwer an. Wahr ist es, daß im gewöhnlichen Geschäftsleben mit diesem leidigen Gutstehen die Leute fast regelmäßig zu Schaden kommen. Es kommt dieses vielfach davon her, daß der Gläubiger, wenn sein Schuldner nur einen guten Bürgen hat, sich um den Schuldner gar nicht mehr bekümmert. Wenn der heute oder morgen zahlungsunfähig wird, das macht dem Gläubiger keine Sorgen, er hält sich einfach an den Gutständer.

Das ist bei Raiffeisenvereinen ganz anders. Hier hat der Bürge den Schuldner zunächst zu überwachen, daß er sein Geld zu dem verwendet, wie er angegeben hat. Thut der Schuldner das nicht, so hat der Bürge es der Vorstandschaft anzuzeigen. Diese kündet ihm sofort, geht notwendigen Falls auch mit gerichtlichen Klagen vor und der Bürge hat weder Gefahr, noch Verdruß. Tritt aber der Fall ein, daß ein Schuldner zahlungsunfähig wird durch wiederholte und durch lauter Unglücksfälle, wo auch beim Bürgen keine Schuld gefunden werden kann, so darf ein solcher Verlust aus dem Reservefond gedeckt werden.

Nur so ist es erklärlich, daß, solange Raiffeisenvereine bestehen, noch nie ein Mitglied um einen Pfennig zu Schaden gekommen ist.

Manche haben schon gesagt: Ja, wenn ich einen Bürgen haben muß, dann brauche ich den Raiffeisenverein nicht, ich nehme mein Geld gleich beim Bürgen auf. Das ist viel schneller gesagt, als es geschieht.

Beim Verein H. ist unlängst Einer mit seinem Bürgen zur Vorstandschaft gekommen und hat um

1000 Mk. nachgesucht. Das Gesuch konnte bewilligt werden. Vor der Einzeichnung in das Protokollbuch sagte aber einer vom Vorstande zum Bürgen: Gib ihm du dieses Geld, du hast erst von deinem Schwiegervater 1000 Mk. bekommen und brauchst sie nicht.

„Was fällt dir ein," erwiderte der, „bei mir kann in kurzer Zeit der Fall eintreten, daß ich von meinen 1000 Mk. was brauche und der kann es mir nicht herbringen. Ich mache ihm einen Bürgen und hier sind meine 1000 Mk., die lege ich in die Kasse ein. Da habe ich um die Zinsen keine Sorgen, weil sie mir von der Vorstandschaft ausbezahlt werden, und wenn ich vom Kapital was brauche, kann ich es jederzeit haben." Es macht also Jeder Einem viel lieber einen Bürgen, als er ihm Geld leiht.

VIII. Konsum-Untergenossenschaft.

Jeder Raiffeisenverein ist an und für sich auch schon Konsumverein und fast jeder betreibt auch den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirtschaftsbedürfnissen: als Saatgut, Sämereien, Futtermittel, Düngmittel, auch Brennmaterial und sogar Mühlfabrikate, je nach den örtlichen Verhältnissen. Was die Bauern beim Einkauf von Sämereien, Futtermitteln und künstlichen Düngmitteln ganz besonders übervorteilt werden, daß sie zu teuer einkaufen, und, was sie durch unredliche Händler betrogen werden mit schlechten oder gefälschten Waren, das geht in die Hunderttausende.

Beim gemeinsamen Einkauf in Waggonladungen werden mit den erprobtesten Häusern die günstigsten Verträge abgeschlossen, auch Rabatte oder Nachlässe, Rückvergütungen vereinbart. Weiß doch der Händler,

daß er in den Vereinen ein sicheres und großes Absatzgebiet hat und er ist der sofortigen Zahlung gewiß.

Auch lassen nicht wenige Vereine die gelieferten Waren bei Versuchsstationen auf ihren Gehalt, sowie die Sämereien auf ihre Keimfähigkeit untersuchen, und der Händler muß sich Abstriche in seiner gestellten Rechnung gefallen lassen, wenn die Versuchsstation den garantierten Gehalt nicht hat finden können.

Hätten die etlichen Bauern um Erding die Wohlthat des gemeinschaftlichen Einkaufes in einer Genossenschaft gehabt und die Anleitung über vorschriftsmäßige Entnahme der Proben, wie sie die Raiffeisenvereine haben, so hätten sie nicht um 2405 Mark betrogen werden können.

Das Genossenschaftsblatt Nr. 6 des Jahres 1893 erzählt einen Fall, daß ein Bauer 96 Zentner Kunstdünger sich gekauft hat. Er ließ die Ware untersuchen; das Ergebnis war ein Schaden für den Bauern um 34 Mark bei einem so kleinen Posten! Der Händler aber konnte jeden Schadenersatz verweigern, weil der Bauer die Probe nicht vorschriftsmäßig entnommen hatte, weil er es nicht verstanden hat.*)

Also, Bauern, schließt Euch in Genossenschaften zusammen, sonst wird Euch Euer schwer verdientes Geld in der elendesten Weise abgezapft.

In der Regel können nur solche Bauern um's teure Geld aus erprobten Häusern gute Sämereien kaufen oder ihren hungernden Saaten mit Zukauf von Handelsdünger nachhelfen, welche Bargeld zur Ver-

*) Im Anhange folgt ein Formular über vorschriftsmäßige Entnahme der Proben.

fügung haben. Die anderen klagen: „Das können nur die Großen, wir Kleineren können nicht nach“, und sie können nicht nach, bleiben zurück und kommen zurück, samt aller mühsamen Plage kommen sie zurück. Wo sie aber einen einigermaßen gut geleiteten Raiffeisenverein haben, da gibt es keinen Kleinen mehr, welcher zurückbleiben müßte, da sind alle groß und stark durch ihre Kasse. An dem gemeinsamen Bezug von Artikeln zum vorteilhafteren Betrieb der Wirtschaft kann ohne Bedenken sich auch Einer beteiligen, der Geld zur Auszahlung der Ware gerade noch nicht zur Hand hat. Die Kasse zahlt aus und macht dadurch jede Ware um so viel billiger. Bis dann der betreffende Genosse seine Ernte umsetzt und also zahlen kann, für diese Zeit zahlt er in die Kasse den mäßigen Zins, der oft per Monat nicht 1 Pfennig macht für einen Zentner. Auch auf diese Weise helfen die Raiffeisenvereine den wirtschaftlich Schwächeren vorwärts.

Oft helfen Nachbarvereine zusammen zu diesen gemeinschaftlichen Bezügen, mehrere haben sich auch schon ein kleines Magazin gebaut, wo die bezogenen Waren von der Bahn her aufgestapelt werden und von wo dann die Genossen dieselben sich holen.

IX. Verkaufsgenossenschaft.

Wollen die Raiffeisenvereine vollständig ausgenützt werden und in ihrer Hilfeleistung für die Bauern nicht auf halbem Wege stehen bleiben, so müssen Nachbarvereine sich zusammenthun zu einer Verkaufsgenossenschaft.

Bei den Bauern ist auch deshalb bei weitem nicht das Geld, was gemäß ihres Fleißes und gemäß ihres Schweißes ihnen gehört, weil sie ihre Erzeugnisse nicht

losbringen können, wenn sie zum Verkaufe reif sind, sondern an die Gnade der Händler angewiesen sind, und weil sie den Preis für ihre Erzeugnisse nicht bekommen, sondern nur so viel, als die Händler für gut finden, ihnen zukommen zu lassen.

Die Händler aber bilden einen Ring und beherrschen den Markt. Soll es nur Einer probieren und sein Fettvieh oder Getreide selbst auf die großen Märkte bringen, ob er was verkaufen kann, ohne daß es vorher durch die Hände der Händler geht? Die lassen ihn einsam stehen, der Markt gehört ihnen und wehe einem Jeden, der sich mit ihnen überworfen hat! Es kann ohne sie nicht leicht Einer was verkaufen und ohne solche Bedingungen, wie es ihnen beliebt. Sie bilden einen förmlichen Ring zu ihrer Bereicherung und zur Ausnützung des geplagten Bauern.

Vielfach wird empfohlen, Viehwagen aufzustellen; sie helfen, können aber wieder nicht ganz helfen. Was können Viehwagen helfen und was kann es dem Bauern helfen, wenn er auch das Lebendgewicht seines verkäuflichen Rindes weiß, wenn der Käufer nicht kommt und er wochenlang umsonst fortfüttern muß?

Darum Verkaufsgenossenschaften! Bei Fettvieh, welches nach dem Gewicht verkauft wird, kann das so schwer nicht halten. Es kann hin und wieder bei einem Vereine oder mit einem Nachbarvereine in Verbindung eine Waggonladung zusammenkommen. Es kann dann in irgend einen Schlachtviehhof hingeschrieben werden: Verein N. N. liefert. Die Viehhofbesitzer erfahren so, daß im Lande selbst Mastvieh ist, was die Händler schon oft verleugnet haben, und können Nachricht geben, wann. Das Vieh geht hin, weil voraus bestellt, in

den Viehhof ein, an den Händlern vorbei und der Bauer bekommt den vollen Preis, wie er ihm gebührt und gehört. So können die Bauern einen Ring bilden gegen den Ring der Händler.

Es werden damit zwei große und vollberechtigte Gewinne auf einmal gemacht: 1. bekommt der Erzeuger der Ware den vollen ihm gebührenden Preis, und 2. kann die Ware zur rechten Zeit umgesetzt werden; an einem schnellen Umsatze ist doch soviel gelegen. Was ist das für ein Mißstand, als im vorigen Winter in einer einzigen Gemeinde hier 13 Mastochsen gestanden sind und sie mußten Monate lang umsonst gefüttert werden, weil keine Nachfrage geschehen ist!

Ließe sich die Sache nicht etwa so machen? Dem Transport werden ein oder zwei Mann mitgegeben, die Tiere werden nummeriert, dieselbe Nummer bekommt der Verkäufer in die Hand wie der Mann, welcher den Transport führt. Wenn er zurückkommt, kann er mit dem Wageschein sich ausweisen: Nr. 1 hat dieses erzielt u. s. w.

Vielleicht lassen sich mit der Zeit noch einfachere Arten dieses genossenschaftlichen Verkaufes finden.

Viel wichtiger werden solche Verkaufsgenossenschaften noch werden für den Absatz von Getreide. Auf solche Zeiten, wo ein schöner Getreidepreis dem Bauern seine Arbeit so gut bezahlt hat, daß er sagen konnte: „Ich habe drei Ernten: eine auf dem Felde, eine im Kasten und eine in der Tasche", auf solche Zeiten kann er in absehbarer Zeit nicht mehr rechnen. Die leichten und günstigen Verkehrsverhältnisse können und sollen nicht mehr zurückgeschraubt werden, die Konkurrenz des Auslandes aber drückt mit solcher Wucht

und auch mit solcher Stetigkeit auf den einheimischen Getreidemarkt, daß die Sorge um ein Absatzgebiet noch viel größer werden wird, als das Verlangen nach besseren Preisen.

Nun sind zwar die militärischen Proviantämter angewiesen, ihren Bedarf an Weizen, Roggen und Hafer vorzüglich vom Inlande zu decken. Es muß ihnen aber auch geliefert werden, sonst liefert der Jude, und der kümmert sich bekanntlich um die einheimische Ware nicht. Zu solchen Lieferungen müssen aber die Bauern sich genossenschaftlich vereinigen lassen. Bei Gelegenheit einer Landtagswahl ist den gewählten Abgeordneten aufgegeben worden, dahin zu wirken, daß von den Militärschlächtereien das inländische Schlachtvieh besser berücksichtigt werden möge. Die Abgeordneten haben zugesagt; aber sofort hat einer mit Recht bemerkt: „Alles umsonst. Wenn die Militärschlächtereien inländisches Vieh vor allem anderen benützen sollen, dann muß es ihnen zugeführt werden. Das müssen aber wir Bauern selber thun und es ist uns das nur möglich, wenn wir uns genossenschaftlich vereinigen.“ Wirklich hat dann später im Landtag selber der Kgl. Staatsminister auf eine diesbezügliche Anzapfung erklärt: eine solche Verordnung bestehe bereits, daß bei den Kgl. Proviantämtern die Lieferungen der Bauern selber vor Allem berücksichtigt werden, aber sie werden zu wenig ausgenützt. Also genossenschaftliche Vereinigungen! Die genossenschaftliche ist die wirksamste, die nutzbringendste und die einzige Bauernvereinigung, welche eine Zukunft haben wird. Bezüglich des Getreideabsatzes an die Militärverwaltungen wende man sich an das Königl. bayerische I. Armeekorps, Proviantamt

München, welches gegen Einsendung von 20 Pf. die Kaufsbedingungen sehr gern zusendet.

Natürlich muß das Getreide marktfähig gereinigt werden. Auch muß die Genossenschaft darauf sehen, einen möglichst gleichmäßigen Samen bei den einzelnen Fruchtgattungen zu erzielen. Die Proviantämter lassen jede Lieferung durch ihre Trieurs gehen. Was diese ausscheiden, ist für den Bauern verloren und sind die Transportkosten für dasselbe umsonst ausgegeben. Es muß also das Getreide daheim schon durch eine gute Maschine gelassen werden. Was hier die Maschine ausscheidet, gehört dem Bauern wieder zu seinem Hausgebrauche. Das so gereinigte Getreide aber ist jetzt seine Transportkosten wert, findet die höchsten Preise und schnellen Absatz nicht blos bei Militärverwaltungen, sondern auch bei Müllern oder mittels Ausschreibens in Zeitungen. Beides aber hilft dem Bauern gleichviel vorwärts, die höchsten Preise so gut wie der schnelle Umsatz. Die Vorbedingung aber zu allem, was in diesem Kapitel berührt worden, ist diese, daß die Bauern sich genossenschaftlich vereinigen.

Der bayerische Landesverband hat jetzt auch die wohlthätige Einrichtung getroffen, daß er den Austausch ländlicher Produkte unter den Vereinen besorgt. Siehe Seite 66.

X. Procente — Provision.

Die Raiffeisenvereine arbeiten vom zweiten, im schlimmsten Falle vom dritten Geschäftsjahre an jährlich mit bedeutenden Kassenüberschüssen. Im ersten Geschäftsjahr werden die Kassenüberschüsse durch Verwaltungskosten aufgebraucht für Einrichtung, Bücher,

Gerichtskosten. Fortan können sie dann nicht mehr anders als mit jährlichen, sogar bedeutenden Kassenüberschüssen arbeiten. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates müssen statutengemäß ihr Amt als Ehrenamt verwalten. Der Rechner allein darf besoldet werden, auch dieser darf darauf verzichten und nicht wenige thun es.

Die ein Darlehen nehmen, Gelder von der Kasse zu leihen nehmen, müssen $^1/_2$% mehr zahlen, als der Verein für die eingelegten Gelder, für die Anlehen Zinsen zahlt. Es bleiben also von jedem Hundert schon 50 Pf. übrig. Auch zahlt der Darlehenssucher, wenn er sein Geld bekommt, $^1/_2$%, also 50 Pf. vom Hundert, sofort in die Kasse, was Provision heißt.

Den Prozentsatz kann sich jeder Verein ordnen wie er will.

Wohl die meisten der jetzt bestehenden Vereine verzinsen die Anlehen zu $3^1/_2$% und fordern vom Darlehenssucher 4%.

Die Vereine, welche der Instruktion von Neuwied genau folgen, erheben von einem Darlehen auf drei Monate eine Provision von $^1/_5$%, also 20 Pf. vom Hundert, von einem solchen auf sechs Monate $^2/_5$%, also 40 Pf. vom Hundert, von Darlehen auf neun Monate $^3/_5$%, also 60 Pf. vom Hundert, von Darlehen aber auf 1 Jahr $^4/_5$%, also 80 Pf. vom Hundert, auf jedes weitere Jahr $^{10}/_{20}$% = 50 Pf. mehr bis auf 5 Jahre; für ein Darlehen aber auf 6, 7, 8, 9, 10 Jahre für jedes weitere Jahr um $^1/_5$% mehr, so daß also für ein Darlehen auf 1 Jahr in Provision 80 Pf. zu zahlen sind vom Hundert, auf 2 Jahre 1,30 Mk., auf 3 Jahre 1,80 Mk., auf 4 Jahre

2,30 Mk., auf 5 Jahre 2,80 Mk., auf 6 Jahre 3 Mk., auf 7 Jahre 3,20 Mk., auf 8 Jahre 3,40 Mk., auf 9 Jahre 3,60 Mk. und auf 10 Jahre 3,80 Mk.

Dadurch wird das Geld etwas teuer, aber die Vereine können zu ihrer Rechtfertigung anführen, daß es von den Wucherern noch viel teurer ist, daß aber der Gewinn bei den Vereinen bleibt und daß der Reserve- und der Stiftungsfond zum Wohle der Mitglieder viel rascher anwachsen.

Der Heiligkreuzer Darlehenskassenverein wird vielleicht der erste sein, welcher den Zinsfuß niedriger gestellt hat: er giebt für Anlehen 3 %, fordert dafür von Darlehen nur 3½ % und als Provision von Darlehen bis auf 6 Monate ¼ % = 25 Pf. und von Darlehen auf länger als 6 Monate ohne Unterschied eine einmalige Provision von ½ %.

Die Leute gingen von der Erwägung aus: 1. daß hierorts ein Jeder, welcher gut steht und Kredit verdient, von einem guten Freunde immer noch recht billiges Geld bekommt und 2. daß die Vereine diesen einen Zweck verfolgten, den wirtschaftlich Schwächeren zu helfen.

Im Vereine nun stehen wir uns alle ausgezeichnet gut, sind kreditfähig durch die unbeschränkte Haftpflicht, wir werden also billiges Geld bekommen und können den Geldbedürftigen wieder billiges Geld geben.

Seitdem sind auf diesen Modus und nach diesem Muster mehrere Vereine in Altbayern gegründet worden. Ich habe Vereinsgründungen beigewohnt, wo gerade die kapitalkräftigen Leute gerufen haben: wir mögen nicht mehr als 3 % für die Gelder, welche wir in die

Kasse einleihen werden. Daß aber die Vereine bei so geringem Prozentsatze und mit so geringer Provision bestehen können, zeigt gerade das Beispiel vom Heiligenkreuzer Darlehenskassenverein. Derselbe hat sein erstes Geschäftsjahr abgeschlossen mit einem Gewinn von 21,33 Mk., wiewohl die Verwaltungskosten in diesem Jahre 249,57 Mk. betragen haben. Davon kamen damals noch nach Neuwieder Instruktion $^2/_3$ = 14,20 Mark zum Stiftungsfond und 1,43 Mk. zum Reservefond, verblieben also 5,70 Mk. Von diesen 5,70 Mk. durfte eine 3%ige Dividende unter die Mitglieder verteilt werden, d. h. 3% für jeden eingezahlten Geschäftsanteil. Dieses hätte in unserm Falle so gemacht werden müssen: Der Verein zählte damals 54 Genossen mit zusammen 540 Mk. eingezahlten Geschäftsanteilen à 10 Mk. Die Gesamtdividende betrug also 16,20 Mark. Nun waren aber nur 5,70 Mk. zur Verteilung vorhanden, also hätten einen Genossen getroffen 10 Pf., genau 10,55 Pf. Es wurden aber laut Beschluß der Generalversammlung auch diese 5,70 Mk. dem Stiftungsfond zugeschrieben.

Bei einer höheren Provision namentlich würden der Stiftungsfond und der Reservefond schneller anwachsen zum größeren Nutzen der Nachkommen. Nicht wenige halten aber dieses für billiger, daß diejenigen, welche den Verein gründen helfen, nicht allzu sehr angezapft werden, daß gerade ihnen möglichst viel Nutzen zukommt. Die Nachkommen können mit dem zufrieden sein, daß ihnen überhaupt ein lebenskräftiger Verein überliefert wird, daß sie das schöne Erbe eines solchen antreten können.

XI. Reservefond — Stiftungsfond.

Die Reingewinne werden jedes Jahr in drei Teile geteilt. Ein Teil kommt zu einem unteilbaren Stiftungsfond, ein 2. Teil kommt zum Reservefond, ein 3. Teil soll nach dem Genossenschaftsgesetz als Dividende unter die Mitglieder verteilt werden. § 19 G. G. Es kann aber die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, daß 10 Jahre lang gar keine Verteilung vorgenommen wird, und kann ein solcher Beschluß nach Umlauf von 10 Jahren immer wieder erneuert werden. § 20 G. G.

Es kann nur empfohlen werden, große Gewinnteile, z. B. 80 %, zum Stiftungsfond und 10 % zum Reservefond zu schlagen. Wenn nämlich die Gewinnsumme etwas höher ist, dann fällt es viel schwerer, den Leuten beizubringen, daß sie dies alles zum Stiftungs- oder Reservefond geben sollen, und es wird nur zu leicht das Verlangen nach Teilung geweckt, welche schließlich doch Niemanden nützen würde.

Aus dem Reservefond wird alles gedeckt, wenn der Kasse ein solcher Schaden oder Verlust zugeht, für welchen weder der Bürge, noch die Vorstandschaft, noch der Rechner verantwortlich gemacht werden können. Daher kommt es, daß noch nie ein Mitglied einen Pfennig hat büßen dürfen, so lange Raiffeisenvereine bestehen.

Der Reservefond wird gewöhnlich bis auf 15,000 Mark getrieben.

Der ungeteilte Stiftungsfond wird getrieben bis zur Höhe des jährlichen Geldbedarfs. Dieses geht sogar lange nicht her.

Der Verein gewinnt also von jedem Hundert ½%. Im ersten Jahre, wo die Verwaltungskosten 249 Mk. 57 Pf. betrugen, hat der Heiligkreuzer Darlehenskassenverein schon 19 Mk. 90 Pf. zum Stiftungsfonde abschreiben können. Die folgenden Jahre sind die Verwaltungskosten nunmehr unbedeutend. Es kommen also zum Stiftungsfonde in kurzer Zeit einige hundert Mark. Das ist nun ein Geld, für welches der Verein keine Zinsen zu zahlen hat, und welches also siebenmal so viel trägt, als wie die sogenannten Anlehen oder Spareinlagen. Es geschehen demnach jedes Jahr größere und sehr große Abschreibungen zum Stiftungsfonde und er wächst sehr schnell an. — Wenn dieser unteilbare Stiftungsfond die Höhe des jährlichen Geldbedarfs erreicht hat, dann hat der Verein sein eigenes Geld und ist ganz unabhängig vom fremden Gelde. Kann etwas Freieres gedacht werden, als so eine Anzahl Bauern, welche fest zusammenstehen in unbeschränkter Haftpflicht bei einem Raiffeisenvereine und ihren Geldbedarf selber haben?

Wenn aber dieses erreicht ist, von der Zeit an müssen die jährlichen Überschüsse zu gemeinnützigen Zwecken der Mitglieder verwendet werden.

Solches wird freilich von denen Keiner erleben, welche den Verein haben gründen helfen, sondern erst ihre Kinder und Kindeskinder. Aber für wen arbeiten und sparen denn brave Hausväter, wenn nicht für ihre Kinder, daß diese auf ihre Häuser kommen und ihre Namen auf denselben sich forterben?

XII. Geschäftsanteil.

Die Raiffeisenvereine bieten nach allem, was bisher vorgekommen ist, nur Vorteile, große Vorteile, was

wird es dann mit den Einzahlungen und jährlichen Vereinsbeiträgen sein? Solche gibt es bei ihnen nicht und sie brauchen solche nicht. Es dürften die Raiffeisenvereine die einzigen Vereine in der Welt sein, welche Vereinsbeiträge wirklich nicht brauchen und auch nie erheben dürfen.

Nur ein Geschäftsanteil, höchstens mit 10 Mk., wird von jedem Mitglied erhoben, aber auch nur weil es das Genossenschaftsgesetz so vorschreibt. Dieser Geschäftsanteil bleibt Eigentum jedes Genossen, ist eingeliehenes Geld, darf auch wie die anderen Anlehen verzinst werden, nur nicht höher, und wird beim Austritt jedem hinausbezahlt, im Todesfall den Erben.

In den meisten Vereinen wird auf eine Verzinsung der Geschäftsanteile verzichtet.

Vater Raiffeisen hat keine Geschäftsanteile gekannt und hat sich immer gegen die Einführung solcher gewährt; aber Schulze Delitzsch hat sie bei Beratung des Genossenschaftsgesetzes durchzusetzen verstanden.

XIII. Raiffeisen und Schulze Delitzsch.

Fast zur selben Zeit, als Raiffeisen seine ländlichen Darlehenskassenvereine gründete, hat Schulze Delitzsch, ohne daß Einer vom Andern was wußte, seine gewerblichen Kreditvereine gegründet. Diese sind für Gewerbetreibende in Städten und Märkten von großem Segen, weil sie ihnen zum Einkauf von Rohmaterialien u. s. w. Geld vermitteln.

Die Kreditvereine gewähren nur kurze Fristen für Darlehen, was hier ganz in der Ordnung ist, weil ein Gewerbetreibender sein Geld viel öfter umsetzt, wie ein Bauer. Der kann sein Geld im Jahre nur einmal

umsetzen, nach der Ernte, und hat für die Zurückzahlung seiner Darlehen längere Fristen notwendig. Während nun in die Raiffeisenvereine wegen der unbeschränkten Haftpflicht und der dadurch geschaffenen Sicherheit das Geld recht gerne eingeliehen wird, hat Schulze Delitzsch, um Geld zu erhalten, allerdings für die Geldsuchenden, also auch zum menschenfreundlichsten Zweck, Geschäftsanteile einführen müssen. Damit diese Geschäftsanteile und mit ihnen das Geld in großer Zahl kommen, wird der jährliche Gewinn als Dividende nach der Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile ausgeteilt. Das ist einer der größten Unterschiede zwischen beiden Vereinen: bei den Kreditvereinen wird die Dividende nach der Anzahl der Geschäftsanteile verteilt, es kann ein geldkräftiges Mitglied mehr Geschäftsanteile erwerben und erhält demnach auch eine höhere Dividende, und der geldbedürftige Gewerbetreibende hat wohl den Vorteil, daß er jederzeit schnell ein Darlehen haben kann, er hat aber nur einen schwachen Anteil am Gewinn, weil den Löwenanteil die Inhaber vieler Geschäftsanteile einziehen. Auch können die Kreditvereine sich beliebig ausdehnen.

Die Raiffeisenvereine aber dehnen sich immer nur auf einen kleinen Bezirk aus und es bleibt aller Gewinn bei den Genossen, anfangs als Reserve- und Stiftungsfond, und wenn diese sich gebildet haben, wird der jährliche Gewinn ganz gleichmäßig verteilt.

Bei den Kreditvereinen ist daher auch dieses schon vorgekommen, daß sehr kapitalkräftige Leute eingetreten sind, daß sie, um recht hohe Dividende herauszubringen, spekuliert und durch Fehlspekulation einen solchen Verein zum Verkrachen gebracht haben; so in Lohr und in Düsseldorf und jüngst in Haßfurt.

XIV. Verbände.

Bei den Raiffeisenvereinen hat sich von Anfang an das Bedürfnis eingestellt, sich aneinander zu schließen. Sie wollen den Wucher bekämpfen und aus den ländlichen Kreisen verbannen, sowohl den Geld- wie den Warenwucher; dieses kann aber nur geschehen, wenn die Raiffeisenvereine zu gemeinsamer Arbeit sich eng aneinander schließen. Das Kreditgewähren oder die Kreditvermittelung, was als Hauptaufgabe der Raiffeisenvereine immer im Auge behalten werden muß, macht ebenfalls einen engen Zusammenschluß mehrerer solcher Vereine ganz notwendig. Bald hat ein Verein Überschuß, ein anderer wieder Mangel an Geld, und es müssen sich die Vereine gegenseitig aushelfen können.

Das Reichsgenossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 räumt überdies den Genossenschaften sehr wesentliche Rechte ein, insofern sie einem Verbande angehören. Als erstes sei genannt die Revision. § 52 sagt: „Für Genossenschaften, welche einem allen Anforderungen genügenden Verbande angehören, ist diesem (dem Verbande) das Recht zu verleihen, den Revisor zu bestellen."

Die Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen, sachverständigen Revisor zu unterwerfen. § 51 G. G.

Will nun ein Raiffeisenverein keinem Verbande beitreten, so wird das Genossenschaftsgericht einem solchem Vereine auf seine Kosten einen Revisor bestellen, was ihm jedesmal eine bedeutende Auslage machen wird. Im Verbande zahlen sämmtliche Vereine zu den Revisionskosten zusammen und werden bei solchem gemein-

samem Zusammenhelfen die Auslagen für den einzelnen Verein bedeutend geringer.

§ 53 des G. G. besagt: „Der Verband kann auch sonst die gemeinsame Wahrnehmung der im § 1 bezeichneten Interessen, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen zum Zwecke haben."

Als solche Interessen sind in § 1 namentlich aufgeführt:

1. Vorschuß- und Kreditvereine,
2. Rohstoffvereine,
3. Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse,
4. Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkauf derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktionsgenossenschaften),
5. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf im Großen und Ablaß im Kleinen (Konsumvereine),
6. Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benützung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung,
7. Vereine zur Herstellung von Wohnungen.

Zu allen und zu jeder dieser genannten wirtschaftlichen Vereinigungen sind also die Raiffeisenvereine an und für sich schon durch das Genossenschaftsgesetz berechtigt, insofern sie einem Verbande angehören.

Deshalb waren sowohl die Raiffeisenvereine, wie andere Genossenschaften, als Konsum-Molkereivereine von jeher bestrebt, in Verbänden sich zusammenzuschließen. Der landwirtschaftliche Genossenschaftskalender für das Jahr 1894 zählt 23 solche Provinzverbände

auf mit 551 Kreditgenossenschaften, 713 Rohstoffgenossenschaften, 554 Molkerei- und 34 sonstigen Genossenschaften im deutschen Reiche, welche wiederum zu einem allgemeinen Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften sich vereinigt haben unter der Leitung des Großherzoglich Hessischen Kreisrates Wilhelm Haas zu Offenbach. Außerdem bestehen in Deutschland noch 13 ganz selbständige Landes- und Provinzialverbände, teils mit, teils ohne Zentralkasse, welche dem oben besprochenen allgemeinen Verbande nicht angehören. Der bedeutendste darunter ist der Generalanwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland mit dem Sitze in Neuwied und mit einer Zentraldarlehenskasse als Aktiengesellschaft. Die Neuwieder Organisation kann sich rühmen, daß sie von Vater Raiffeisen, dem Gründer der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften, selber geschaffen wurde. Sie besteht aus drei Instituten und ist großartig schön angelegt. Die Generalanwaltschaft sorgt für Revisionen, für Ausbreitung der Genossenschaften und organisiert den gemeinschaftlichen Einkauf und Verkauf.

Die Zentraldarlehenskasse besorgt das Geldbedürfnis zwischen den Vereinen und die Firma Raiffeisen unterhält eine Druckerei mit Verlag und betreibt den kaufmännischen Teil der mit den gemeinschaftlichen Bezügen verknüpften Geschäfte.

Die Geschäftsbücher, wie sie aus dem Verlag der Firma Raiffeisen kommen, sind äußerst elegant, solid und musterhaft. Ein ausgezeichnetes Instruktionsbuch, in welchem die Kassenführung nach allen Richtungen auf zwei Jahre durchgeführt ist, wird mitgegeben. Wie aber bei den Neuwiedern die Organisation wirk-

lich großartig schön angelegt ist, ebenso großartig sind auch ihre Pläne.

Neuwied will den ländlichen Kredit Gesamtdeutschlands bei sich vereinigen und von dieser Zentralisation aus denselben über ganz Deutschland hin wieder regeln. Das wird ihm nie gelingen.

Z. B. gehören der Zentraldarlehenskasse jetzt etwas über 1000 Vereine an (1178 bis 26. Juni 1894) und muß die Kasse sich oft große Opfer auflegen, teuere Gelder aufnehmen, um das Geldbedürfnis blos dieser befriedigen zu können. Auf allen Generalversammlungen wird Klage geführt, daß die Vereine die Zentralstelle so wenig unterstützen, ihre Geldvorräte nicht bei der Zentralkasse, sondern vielfach in Wertpapieren anlegen.

Nun ja die Leute sind nun einmal so, daß sie ihre Geldvorräte nicht zu weit aus ihrem Gesichtskreise entlassen wollen und die Zentraldarlehenskasse für Deutschland wird sich damit begnügen müssen, daß es so hübsch bei diesem schönen Namen bleibt.

Auch die Verschiedenheit des Zinsfußes in den einzelnen Landesteilen kann für eine Kreditversorgung von einer einzigen Zentralstelle aus und über ganz Deutschland hin nie raten. Außerdem werden die vielen bestehenden Landes- und Provinzverbände sich nicht so gerne mehr auflösen, besonders wenn sie auch noch der Förderung und Unterstützung ihrer Landesregierungen sich erfreuen.

XV. Bayerischer Landesverband.

Unterm 28. November 1893 hat sich in München ein Bayerischer Landesverband landwirtschaftlicher Dar-

lehenskaſſenvereine gebildet mit einer Zentraldarlehens-kaſſe, beides in München.

Die Anregung iſt aus den Vereinen ſelbſt hervorgegangen. Zu verſchiedenen Malen iſt von Vereinsgenoſſen das Verlangen ausgeſprochen worden nach einem ſelbſtändigen bayeriſchen Verbande, ähnlich dem württembergiſchen. In einzelnen Provinzen hatten ſich ſchon Vereine zu eigenen kleinen Verbänden geeinigt, ſo in Unterfranken und Mittelfranken und in der Rheinpfalz.

Die Sache eines großen Bayeriſchen Landesverbandes iſt aber erſt in Fluß gekommen, als auch das landwirtſchaftliche Generalkomite ſich mit großem Eifer darum angenommen hat. Gegen das Generalkomite ſind wegen dieſes Eingriffes in die freie Raiffeiſenſache ſchwere Vorwürfe erhoben und ſchwere Bedenken geltend gemacht worden. Es iſt dabei überſehen worden, daß das landwirtſchaftliche Generalkomite bei ſolcher Thätigkeit ſeinen Berufskreis durchaus nicht überſchritten hat. Die Allerhöchſt genehmigten Satzungen des landwirtſchaftlichen Vereins in Bayern führen in § 2 d als vorzugsweiſen Vereinszweck auf: Förderung des landwirtſchaftlichen Genoſſenſchafts- und Kreditweſens.

Außerdem war das landwirtſchaftliche Generalkomite ausgeſprochenermaßen von dieſem gewiß guten und edlen Gedanken geleitet, es ſoll im Landesverbande etwas geſchaffen werden, daß die in Bayern beſtehenden kleinen Verbände zum größeren Segen der Landwirtſchaft zu gemeinſamer Arbeit ſich vereinigen können. Dem landwirtſchaftlichen Generalkomite gebührt großer Dank dafür, daß der Bayeriſche Landesverband mit einer Zentraldarlehenskaſſe überhaupt zuſtande gekommen

ist und viele Vereine von allen Seiten her kommen jetzt zum Landesverband vom unterfränkischen Kreisverbande und vom mittelfränkischen, auch vom Neuwieder-Verband kommen sie aus allen Kreisen. Von den neugegründeten Vereinen wird keiner mehr einen anderen Anschluß suchen, es sei denn an den Landesverband.

Es ist aber auch den bayerischen Vereinen in ihrem eigenen Interesse nur zu raten, dem Landesverbande bei-, beziehungsweise in denselben überzutreten. Und es hat ein solcher Uebertritt durchaus keine Schwierigkeiten. Wir erklären dem bisherigen Verband den Austritt mit der Motivierung, daß wir seine Revision nicht mehr annehmen, und er wird uns entlassen, ob es nun der Neuwieder oder ein anderer Verband ist. Ist aber ein Verein Aktionär bei der Zentralkasse in Neuwied, so hat er halt einstweilen noch ein Wertpapier dort, welches ihm Zinsen trägt. Es kommt aber die Zeit, wo ihm die eingezahlte Aktie zurückgegeben wird. Das Statut der landwirtschaftlichen Zentraldarlehenskasse für Deutschland in Neuwied lautet in Art. 2 Abschn. 4 g: Als Aktionäre dürfen nur zugelassen werden Kreditgenossenschaften, welche die von der Anwaltschaft vorgeschriebene Instruktion für die Geschäfts- und Buchführung annehmen und beachten, sich der Kontrole durch die Anwaltschaft unterwerfen und jederzeit die durch letztere anzuordnenden Revisionen zulassen.

Indem nun ein Aktionär infolge seines Beitrittes zum Bayerischen Landesverband und durch sein Verbleiben in demselben dieses alles fortgesetzt verweigert, muß die Aktiengesellschaft in Neuwied ihn mit der Zeit entlassen, und es muß zu dem kommen, wie es zum Schluße desselben Art. 2 heißt: „Die Übertragungen

der Aktien können durch einfaches Indossament an Kreditgenossenschaften der oben bezeichneten Art erfolgen, nachdem die vorherige Zustimmung des Vorstandes nachgesucht und erteilt worden ist. Die Übertragung wird im Aktiengrundbuche vermerkt, indem der neue Besitzer eingetragen und der frühere gelöscht wird." Es wird also jeder Verein mit einer Neuwieder Aktie und zwar jedes Jahr, bald nach Neujahr, beim Vorstand der landwirtschaftlichen Zentraldarlehenskasse in Neuwied um die Übertragung seiner Aktie nachsuchen müssen; auf andere Weise ist sie nicht loszubringen nach dem Statut. Diese Aktien können eben nur von Kreditgenossenschaften erworben werden und sind überhaupt keine Börsenpapiere.

XVI. Was den Beitritt zum Landesverband für jeden bayerischen Darlehenskassenverein begehrenswert macht.

A. Die Revisionen.

Wie schon erwähnt, müssen die Einrichtungen und die Geschäftsführung der Genossenschaften in allen Zweigen der Verwaltung mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen, sachverständigen Revisor unterworfen werden. § 51 G. G.

Sofern aber die Genossenschaften einen dem Gesetz genügenden Verband bilden, ist dem Verbande das Recht zu verleihen, den Revisor zu bestellen. § 52 G. G.

Für Genossenschaften, welche einem Revisionsverbande nicht angehören, wird der Revisor durch das Gericht bestellt. § 59 G. G.

Der Revisor hat in diesem Falle gegen die Genossenschaft Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Leistung nach Maßgabe des erforderlichen Zeitversäumnisses. § 60.

Es ist leicht einzusehen, daß Genossenschaften letzterer Art die Revisionen viel teurer zu stehen kommen, als wenn sie einem Verbande angehören, in welchem die Revisionskosten sich auf viele Schultern verteilen.

Beim Bayerischen Landesverbande aber gestalten sich die Verbands- und Revisionskosten außerordentlich günstig, indem der Landesverband zu Revisions- und Betriebszwecken einen jährlichen Zuschuß erhält vom Königl. Staatsministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, aus solchen Mitteln, welche demselben für Landwirtschaft und Genossenschaften zur Verfügung gestellt sind. Diese Mittel wurden vom Landtage bis zu einer jährlichen Summe von 25,500 Mk. erhöht. (Höchste Entschließung des Königl. bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12. April 1894 Nr. 6282).

Dabei ist von Seiten der Kgl. Staatsregierung ausdrücklich erklärt worden, daß wegen dieser Unterstützung die Vereine in allen jenen freien Bewegungen nicht gehindert werden sollen, welche ihnen durch das Genossenschaftsgesetz eingeräumt sind. Es wird der staatliche Zuschuß dem Verbande gegeben, dessen Leiter von den Vereinen frei gewählt worden. Und der Verband erst verwendet denselben zum Wohle der ihm angeschlossenen Vereine und stellt diesen Rechnung. Überhaupt ist die Furcht unbegründet, als könnten die Raiffeisenvereine je einmal unter büreaukratische Bevormundung genommen werden, weil das Reichsgenossen-

schaftsgesetz, welches alle Bundesstaaten zu beachten haben, dem entgegensteht. Viel leichter sind einer solchen Gefahr solche Vereine ausgesetzt, welche sich an keinen Revisionsverband anschließen; im Verbaude aber, ob er nun Bayerischer Landesverband oder wie immer heißt, sind sie einer solchen Gefahr völlig entrückt, nur genießen die bayerischen Vereine in ihrem Landesverbande der Wohlthat der staatlichen Unterstützung.

B. Die Einfachheit der Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung kann nach verschiedenen Methoden oder Verfahrungsarten zum selben Ziele führen. Dieses wird ebenso anerkannt werden müssen, als wie daß viele Wege nach Rom führen. Muß nun der Geschäftsführung des Neuwiederverbandes nachgerühmt werden, daß sie auf Grund vieljähriger Erfahrung ebenso musterhaft wie großartig angelegt ist, so muß der Geschäftsführung im Bayerischen Landesverbande eine große Einfachheit zuerkannt werden, welche jedem, der einmal damit vertraut ist, recht wohl thut.

Anstatt der verschiedenen Anweisungen als 1. Einnahmeanweisungen der Einzahlungen in laufender Rechnung und der Anlehen, 2. Einnahmeanweisung der fälligen und vorgezahlten Darlehen, 3. Einnahmeanweisung in Provisionen, 4. Ausgabeanweisung der Auszahlungen in laufender Rechnung, der zurückgezahlten Anlehen und Zinsen, 5. der Ausgabeanweisung für Verwaltungskosten, welche dem Rechner jeden Monat viel zeitraubende Arbeit machen, weil doch auch alles im Protokollbuch für den Vorstand vorgetragen werden soll, verzeichnet der Bayerische Landesverband die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben im Protokoll-

buch für den Vorstand allein. Hier wird jeder Monatsabschluß gemacht und vom Vereinsvorsteher mit dem Rechner beurkundet. Dieses Protokollbuch bleibt in den Händen des Vereinsvorstehers und ist eine beständige Kontrole für den Rechner, bezüglich der Führung seines Tagesbuches. Der Bayerische Landesverband kennt nur ein Hauptbuch (Kontobuch), in welchem jeder Einzelne (Gläubiger) seine eigene Seite, sein Folium, bekommt, jeder Darlehensempfänger (Schuldner), jedes Mitglied in laufender Rechnung, und auch die Zentraldarlehenskasse bekommt ihre gesonderte Seite. Dabei kommen alle Gelder, welche die Kasse auszahlt, also Darlehen, zurückgezahlte Anlehen, Gelder, welche in die Zentraldarlehenskasse gegeben werden, unter Soll, was die Kasse haben soll, aber nicht hat — und umgekehrt, alle Gelder, welche die Kasse einnimmt, unter Haben.

Die sämmtlichen Einträge unter „Soll" oder „Haben" geschehen mit Angabe des Datums und der Nummer im Tagebuch. Jeder Jahresabschluß aber im Hauptbuche geschieht, wie in der Instruktion angegeben. Gezahlte Zinsen und Provisionen werden im Hauptbuche sofort unter Soll und Haben vorgetragen. Alsdann wird zum Schluß das Kapitalguthaben der Gläubiger auch unter Soll gesetzt zur Übertragung auf neue Rechnung, ebenso, oder vielmehr umgekehrt kommt bei Schuldnern zur Übertragung auf neue Rechnung die Kapitalschuld unter Haben. Es werden die Positionen von Soll und Haben zusammengezählt und das gibt den Saldo oder Unterschiedsausgleich. Will man am Jahresschluß die Stückzinsen weder an Gläubiger auszahlen noch von Schuldnern fordern, so werden sie am Jahresschluß innerhalb des

Textes gesetzt. Nicht wenige Vereine ziehen es aber vor, an jedem Jahresschlusse auch die Stückzinsen zu zahlen bezw. zu fordern.

C. Laufende Rechnung.

Unter laufende Rechnung gehört: 1. der Verkehr mit der Zentraldarlehenskasse, 2. wenn Mitglieder, besonders Händler, dem Verein eine Hypothek stellen und auf Grund dieser Hypothek einen ständigen Geldverkehr mit der Kasse unterhalten, daß sie bald Geld nehmen, bald wieder Geld bringen, 3. wenn ein Verein einem anderen Vereine Geld leiht und 4. wenn die Vereinskasse gemeinschaftliche Einkäufe auszahlt.

In diesem Falle führen alle, welche am gemeinschaftlichen Bezug sich beteiligen, den Namen Konsum-Untergenossenschaft und wird ihnen unter diesem Namen das Konto in laufende Rechnung im Hauptbuche angesetzt.

Ferner wird im Hauptbuche eine eigene Seite überschrieben mit laufender Rechnung für den Reservefond, eine andere für den Stiftungsfond und wieder eine für den Geschäftsanteil, insofern der Verein auch der Zentraldarlehenskasse beigetreten ist. Bei den beiden ersteren Kontos wird der Jahresabschluß gemacht mit Hinzurechnung des neuen Zuschlages, bei letzterem wird nur die ausbezahlte Dividende jedes Jahr vermerkt.

Besitzt der Verein auch Mobilien und Immobilien, z. B. Kassenschrank, Magazinhaus, so ist die Ausgabe dafür im Tagebuch für Ausgaben, laufende Rechnung mit Mitgliedern anzusetzen. Im Hauptbuch ist dafür ein eigenes Konto anzusetzen und der Betrag unter „Soll“ einzusetzen, wie wenn einer ein Darlehen von der

Kasse empfangen hat. Solche Posten müssen bis auf einen gewissen Betrag abbezahlt werden, bis auf eine Summe, welche die Gegenstände immer noch wert sein können. Solche Abzahlungen können gemacht werden etwa mit 5 % vom jährlichen Reingewinn. Diese 5 % werden also verbucht: im Tagebuch für Ausgaben unter „Sonstigem", und zugleich im Tagebuch der Einnahmen in der Rubrik: laufende Rechnung mit Mitgliedern, im Hauptbuch aber unter „Haben". Das Hauptbuch weist dann aus, in wie weit ein solcher Posten abbezahlt ist.

Noch einfacher und der Geschäftsführung nach dem Bayerischen Landesverband mehr angepaßt ist folgender Modus: Die Ausgaben für gemeinschaftliche Einkäufe werden in einer Summe im Tagebuch der Ausgaben unter „Sonstiges" gesetzt. In derselben Weise wird, so oft jemand seine Sache zahlt, dieser Posten im Tagebuch der Einnahmen unter „Sonstiges" vorgetragen. Bleibt aber einer mit seinen Zahlungen zurück, so wird ihm sein Betrag als Schuld unter die Darlehen gesetzt, wofür er dann auch die betreffenden Zinsen zu zahlen hat.

D. Tagebuch der Einnahmen.

Laufende Nummer versteht sich von selbst, ebenso Seite des Protokollbuches, Datum, Namen, Hauptbuchseite. Diese Bücher müssen immer übereinstimmen und jedes Buch muß uns bestimmt angeben können, wo der fragliche Posten im andern Buche steht.

Passiva sind alle Gelder, welche dem Vereine geliehen werden, seien es nun Anlehen, Sparkasseneinlagen, Geschäftsanteile, oder Gelder in laufender Rech-

nung von der Zentraldarlehenskasse (Ausgleichstelle) und von Mitgliedern. Das sind Schulden des Vereins. Aktiva dagegen sind die Guthaben des Vereins, hier im Tagebuch der Einnahmen: die zurückgezahlten Darlehen und Güterzieler. Als Zinsen werden in diesem Tagebuch natürlich die eingenommenen Zinsen verbucht. Unter „Sonstiges" wird alles gesetzt, was bei den anderen Rubriken nicht untergebracht werden kann als: Eintrittsgelder, wenn solche erhoben werden, Provisionen, Strafgelder, Geschenke, Gewinn bei gemeinschaftlichen Einkäufen, Kursgewinn beim Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren, während der Nennwert in laufende Rechnung zu setzen ist.

Wie im Schema angegeben, wird für jede Zeile die Summe hinausgesetzt. Zum Schlusse des Monats werden die Posten in allen Rubriken zusammengezählt, ebenso die sämtlichen Summen unter der Rubrik „Summe". Die Probe wird gemacht, indem die Summen sämtlicher Rubriken mit der Endsumme der Summen stimmen muß. Diese Probe soll nie unterlassen werden. Im folgenden Monate wird ebenso abgeschlossen. Dann werden die Summen des vorausgehenden Monats durch alle Rubriken hinzugezählt, das gibt dann im zweiten Monate, z. B. Februar, eine Hauptsumme. Im März wird dann die Hauptsumme vom Februar hinzugerechnet immer durch alle Rubriken. Im April kommt die Hauptsumme vom März hinzu und so durch das ganze Jahr.

E. Das Tagebuch der Ausgaben

wird ähnlich geführt wie jenes der Einnahmen. Unter Passiva werden eingetragen die zurückgezahlten Anlehen,

Geschäftsanteile und Sparkasseneinlagen, was an die Zentraldarlehenskasse abgeschickt, oder an Mitglieder in laufender Rechnung hinausgegeben wird. Hier zeigt es sich, daß die Bezeichnung von Aktiva und Passiva, welche für die Bilanz sich eignet, in einem Tagebuch nicht recht durchführbar ist. Es müssen doch wohl alle Einlagen der Vereine in die Ausgleichsstelle oder Zentraldarlehenskasse im Tagebuch der Ausgaben vorgetragen werden. Nun sind aber das Aktiva oder Guthaben des Vereins. Nur wenn ein Verein von der Zentralkasse entlehnte Gelder zurückzahlt, kann die Bezeichnung „Passiva" Geltung haben. Aber auch in diesem Falle dürfte auf eine solche Bezeichnung im Tagebuche weniger Wert zu legen sein, weil ohnehin das Hauptbuch es ausweist, ob der Verein bei der Ausgleichstelle Aktiva oder Passiva stehen hat.

Aktiva sind aber in diesem Tagebuch für Ausgaben die Darlehen, Güterzieler.

Unter Sonstiges kommen wieder alle Ausgaben, welche in den anderen Rubriken nicht unterzubringen sind, als Verwaltungskosten, Porti, Reisediäten ꝛc. und Kursverlust beim Umkehren von Wertpapieren. Am Schlusse eines jeden Monats wird wieder verfahren, wie beim Tagebuch der Einnahmen.

F. Güterzieler

kommen nur in einigen Provinzen vor, wo die Leute die Sache wohl verstehen, weil schwer empfinden. So ein Güterhändler hat gern einen oder mehrere Kompagnons. Einer von ihnen erhandelt ein Gut, zertrümmert es, gibt es in kleinen Teilen an mehrere Käufer hin und vereinbart mit ihnen längere oder

kürzere Zahlungsfristen. Er will ein Biedermann sein und hält diese Fristen, Ziele, Güterziele ein. Ein scheinbar Unbeteiligter, in Wirklichkeit aber sein Mithändler, kommt eines Tages zu ihm und sagt: „Du hast aber viel Geld ausstehen und auf lange Zeit, willst Du nicht zu Deinem Gelde kommen?“ „Gewiß, ich habe meine 9000 Mk. ausstehen auf so und so viel Jahre. Was ließe sich mit diesem Gelde nicht alles verdienen?“

„Gut“, sagt der andere, scheinbar Unbeteiligte, „ich kaufe dir diese Ziele ab, gebe 8000 Mk. dafür“. Sie werden handeleins; dieser letztere ist aber an den Vertrag nicht gebunden. Die Leute übersehen es nämlich häufig, die Rückzahlungsfristen, die Ziele notariell festsetzen zu lassen, oder lassen sich bereden, dieses nicht zu thun wegen der Kosten, und dann sind sie häufig verloren. Der scheinbar Unbeteiligte kündet und die armen Leute, wenn sie das Geld nicht aufbringen können, müssen von ihrem Anwesen gehen, welches dann von den Händlern wieder weiter verkauft wird. Mit diesen Güterzielern haben die Raiffeisenvereine schon vielen Leuten geholfen, indem sie solche Ziele aufgekauft und den Leuten noch günstigere Zahlungsbedingungen gestellt beziehungsweise noch längere Fristen gewährt haben.

G. Gemeinschaftliche Einkäufe.

Der Bayerische Landesverband vermittelt auch den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirtschaftsbedürfnissen für die ihm angeschlossenen Vereine. Es sind mit den besten Firmen besonders innerhalb Bayerns die günstigsten Verträge abgeschlossen. Diese Firmen garantiren nicht blos selbst dem Landesverband gegenüber für den versprochenen

während über zurückgezahlte Darlehen in der Fälligkeitsliste die Kontrole zu finden ist.

Diese sämtlichen Berechnungen, welche Auszüge aus dem Hauptbuche sind, bilden die sicherste Kontrole über die Richtigkeit der Einträge und der Berechnungen in den Tagebüchern.

Nachdem dieses alles vorbereitet, ist der Rechnungsabschluß recht einfach. Es werden die Summen aus den Tagebüchern unter ihre entsprechenden Titel gesetzt; zuerst aus dem Tagebuch der Einnahmen, hernach darunter aus dem Tagebuch der Ausgaben. Jetzt wird abgezogen durch die ganze Reihe. Wo sich bei einem Titel eine Mehreinnahme ergibt, wird diese, wo sich eine Mehrausgabe ergibt, wird diese angesetzt.

Hernach werden durch die sämtlichen Rubriken bis einschließlich „Güterzieler" die Einnahmen von heuer mit den Mehreinnahmen des Vorjahres und ebenso die Ausgaben von heuer mit den Mehrausgaben des Vorjahres zusammengezählt. Die erhaltenen Summen in jeder Rubrik ziehe man von einander ab. Die erhaltenen Mehreinnahmen und Mehrausgaben zeigen den dermaligen Stand der Kasse an.

Die Mehreinnahmen bei Zinsen und Sonstigem im Tagebuch ergeben den Gewinn, sowie etwa die Mehrausgaben den Verlust des Vereins.

J. Bilanz.

Die Bilanz vom italienischen Bilancia=Wage, Gleichgewicht, ist die Probe für richtige Berechnung des Gewinnes oder Verlustes, oder eine Berechnung des Vereinsvermögens. Die Bilanz wird gebildet auf Grund des Rechnungsabschlusses.

Es werden auf der einen Seite die Aktiva aufgezählt:

1. Kassenbestand. Dieser ergibt sich, wenn von der Summe der sämtlichen Einnahmen im Tagebuch für Einnahmen die Summe der sämtlichen Ausgaben im Tagebuch der Ausgaben abgezogen wird, das sind die Endhauptsummen im Monat Dezember. 2. Einzahlung bei der Ausgleichstelle mit Einschluß des eingezahlten Geschäftsanteiles bei derselben, 3. Ausstände bei Inhabern laufender Rechnungen, 4. Darlehen; 5. Güterzieler. Bei diesen Posten Nr. 2, 3, 4 und 5 werden diejenigen Posten angesetzt, welche im Rechnungsabschlusse, Stand der Darlehenskasse, am Ende als Mehrausgaben verzeichnet sind. Weiter werden unter Aktiva noch aufgeführt: 6. Stückzinsen, 7. Verfallene Zinsen oder Einnahmereste auf Zinsen, 8. Wert des Mobiliars, sowie 9. des Immobiliars, 10. Sonstiges. Unter dem Titel „Sonstiges" sind aufzuführen: a) Wertpapiere, b) Verlust nach der vorjährigen Bilanz, c) etwa noch zurückzuerstattende Gerichtskosten, überhaupt halt die Guthaben des Vereins, darum auch d) Kursdifferenzen bei Wertpapieren, wenn die Differenz über dem Nennwert sich abwickelt; z. B. es wurden 4%ige Pfandbriefe angekauft, 1000 Mk. im Nennwerte zu 103,50 Mk.; dieselben stehen aber am 31. Dezember nur mehr auf 102,30 Mk., so wird der Nennwert von 1000 Mk. unter 10 a eingesetzt, der Kurswert aber $10 \times 2{,}30 = 23$ Mk. unter 10 d.

Wie nun auf der einen Seite die Aktiva oder Guthaben des Vereins vorgetragen worden, so kommen auf der anderen Seite die Passiva zu stehen, oder die Guthaben anderer Leute, ihre Forderungen vom Verein.

Als Passiva sind demnach vorzutragen:

1. Mehrausgaben am Jahresschlusse. Wenn z. B. die Tagebücher abschließen mit 24,518,88 Mk. Einnahmen und 24,536,16 Mk. Ausgaben, so ist die Mehrausgabe von 17,28 Mk. hier anzusetzen, 2. Guthaben der Ausgleichstelle, 3. Guthaben der Inhaber der laufenden Rechnungen, 4. Anlehen und Sparkasseneinlagen, 5. Geschäftsguthaben der Mitglieder. Diese Posten 2, 3, 4 und 5 werden wieder eingesetzt, wie sie im Rechnungsabschlusse, Stand der Darlehenskasse, am Ende als Mehreinnahmen vorgetragen sind. Nun sollte hier unter Passiva noch der Reingewinn vom Vorjahre angesetzt werden; allein dieser wird, soweit keine Verteilung unter die Mitglieder als Dividende stattgefunden hat, dem Statute gemäß zum Reservefond und zum Stiftungsfonde abgeschrieben worden sein. Darum werden hier als Passiva noch angesetzt: 6. Reservefond der Vorjahre und 7. Stiftungsfond der Vorjahre*), 8. Stückzinsen. Dieser Posten ist aber zu vermeiden, wenn die Vorstandschaft Stückzinsen am Ende des Jahres sowohl einfordert, sowie auch selber auszahlt. 9. Sonstiges. Unter diesem Titel werden angesetzt: Ausgabereste auf Zinsen und Verwaltungskosten,

*) Anm. Warum kommen Reserve- und Stiftungsfond unter die Passiva? Reserve- und Stiftungsfond gehören zum Vereinsvermögen oder zum Gewinn. Den Gewinn zeigt uns der Überschuß der Aktiva über die Passiva. Die beiden Fonde sind aber ein solcher Teil vom Gewinn, auf welchen die Mitglieder nie einen Anspruch haben, darum setzen wir sie unter Passiva in der Bilanz, dann wird jener Teil des Jahresgewinnes gewonnen, von welchem eine Dividende zur Verteilung kommen darf.

was aber nicht vorkommen soll, und Kursdifferenz der Wertpapiere, wenn die Papiere über dem Nennwerte angekauft sind und nun unter dem Nennwerte stehen; z. B. es wären 700 Mk. zu 101,20 Mk. angekauft worden, am 31. Dezember aber stehen sie auf 99,20 Mk., so ist der Nennwert 700 Mk. unter Aktiva an seinem Platze einzusetzen, der Minderwert aber 7 × 60 Pf. = 4,20 Mk. wird hier unter Passiva vorgetragen.

Der Überschuß der Aktiva über die Passiva gibt den Gewinn, das Vermögen, der Überschuß der Passiva über die Aktiva den Verlust des Vereins an.

Es wird noch das Formular „Sonstige Mitteilungen" ausgefüllt und Rechnung und Bilanz sind fertig.

K. Die Veröffentlichung der Bilanz wegen Einsendung des Blattes, in welchem die Veröffentlichung geschehen ist, an das Genossenschaftsgericht vor dem 1. Juli darf viel einfacher geschehen, als es manche Vereine thun. Es genügt z. B.:

Bilanz pro 1893.

Aktiva	40,877,18	Mk.
Passiva	40,777,52	„
Gewinn	99,66	Mk.

Mitgliederzahl: Ende 1892 .	54	
oder wenn 1893 erst gegründet	—	
Zugang 1893 .	4	
Summa	58	
Abgang 1893 .	2	
also Ende 1893	56	

Darlehenskassenverein Hohenfels (E. G. m. u. H.).
Sebastian Wirbelsturm, Vereinsvorsteher.

L. Womit die Tagebücher für das nächste Jahr zu beginnen haben?

Nach der Neuwieder Geschäftsführung werden für das neue Jahr in das Tagebuch der Einnahmen die Mehreinnahmen als Bestände aus dem Vorjahre herübergenommen, und ebenso in das Tagebuch der Ausgaben die Mehrausgaben als Vorschüsse und werden in jenen Rubriken untergebracht, in welchen sich Mehreinnahmen oder Mehrausgaben ergeben haben. Es muß also der ganze Ballast des Kassenstandes von Monat zu Monat und von Jahr zu Jahr im Tagebuch fortgeschleppt werden. Es ist gewiß nicht Jedermanns Geschmack, jeden Monat mit immer höher anschwellenden Zahlen zu arbeiten. Auch darum wird die Geschäftsführung des bayerischen Landesverbandes mit der Zeit immer mehr Freunde gewinnen. Nach dieser Geschäftsführung wird der Stand der Darlehenskasse mit Einschluß der Vorjahre im Rechnungsabschluß konstatirt, was vollkommen genügt, aber keineswegs in den Tagebüchern fortgeführt. Was in das neue Tagebuch vom Vorjahre übertragen werden muß, ist eine Mehreinnahme oder Mehrausgabe nach dem Stand der vorjährigen Tagebücher. Haben z. B. die Tagebücher pro 1892 abgeschlossen mit 14,281,27 Mk. Einnahmen und 14,261,46 Mk. Ausgaben, so ist die Mehreinnahme von 19,81 Mk. als Bestand vom Vorjahre unter „Anlehen" im Tagebuch für Einnahmen einzutragen. In ähnlicher Weise ist eine etwaige Mehrausgabe als Vorschuß vom Vorjahre im Tagebuch der Ausgaben in die Rubrik „Darlehen" einzutragen. Ein solcher Eintrag, sei es nun Bestand vom Vorschuß, wird durch einen Tintenstrich von den nachfolgenden Einträgen getrennt

und dadurch kenntlich gemacht, aber beim Monatsabschluß mitgezählt.

XVII. Zentraldarlehenskasse.

Eine Zentraldarlehenskasse in einem Genossenschaftsverbande ist eine Geldausgleichungsstelle. Solche Zentraldarlehenskassen werden gewöhnlich errichtet als eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht; z. B. dein Verein wird Mitglied bei einer Zentraldarlehenskasse und haftet für dieselbe mit 1000 Mk., so ist das beschränkte Haftpflicht, während in deinem Verein jedes Mitglied mit seinem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten desselben haftet, was eine unbeschränkte Haftpflicht ist.

In Deutschland bestehen bis gegenwärtig 32 Genossenschaftsverbände, Revisionsverbände, mit zusammen 23 Zentralkassen. Auch der Bayerische Landesverband hat sich bei seinem Entstehen gleich eine Zentralkasse geschaffen unter dem Namen: Bayerische Zentraldarlehenskasse e. G. m. b. H. mit dem Sitze in München.

Bei Gründung des Bayerischen Landesverbandes sind sehr viele Vereinsgenossen gegen die sofortige Schaffung einer Zentralkasse gewesen; sie haben gut vorbereitete Gründe ins Feld geführt und bei der Vorversammlung recht eifrig agitiert. Einer dieser Gründe hat gelautet: „Die Geschichte kommt uns zu teuer. Wir brauchen da in Geldgeschäften gutgeschulte Beamte, wir brauchen ein geeignetes Lokal und wer soll dieses alles zahlen?“ Allein dem konnte entgegengehalten werden: wenn andere Banken aus dem Geldumsatze die Gehälter für Beamte und für die Miete abwerfen und außerdem noch die höchsten Gewinnste für die Unter-

nehmer, so wird unsere Bank die Gehälter für Beamte und Miete umsomehr herausschlagen, da es das letztere, nämlich Gewinn für Unternehmer nicht gibt. Und thatsächlich halten sich die Zentralkassen von Genossenschaftsverbänden alle von selber und brauchen keinen Zuschuß von den Vereinen.

Es ist gesagt worden: die Vereine könnten sich viel billiger selber mit Geld aushelfen, und es ist ein Verband genannt worden, wo dieses geschieht; die Vereine annoncieren in einem Blatt, wenn sie Geld abzugeben haben oder wenn sie welches brauchen. Allein dieses Verfahren hat zu viele Unnannehmlichkeiten. Das Geld ist keine solche Ware wie Heu und Stroh. Dieses kann ich in Zeitungen ausschreiben lassen und kann mich freuen, wenn es Abnehmer findet, weil ich es überhaupt verkaufe und nicht mehr brauche. Aber beim Geld in Raiffeisenvereinen, welches überdies kein Privatgeld ist, auf welches vielmehr alle Genossen Anspruch haben, sind wir keinen Tag sicher, ob es nicht ein Genosse braucht. Kommt es ja öfter vor, daß einer eine Einlage macht und nach kurzer Zeit kommt er in Verhältnisse, daß er seine Einlage selber wieder braucht und sie kann ihm nicht vorenthalten werden. Was jetzt thun? Von dem Verein das Geld wieder zurückfordern? Der kann es nicht herbringen. Von einem anderen Vereine wieder entlehnen? Das kann einen schönen Durcheinander geben und zuletzt, nach einer Reihe von Jahren, kann kein Mensch mehr die Kreditfähigkeit solcher Vereine kontrolieren.

Alle diese Unannehmlichkeiten sind bei einer Zentralkasse, und besonders bei unserer bayerischen Zentraldarlehenskasse, ausgeschlossen. In der Zentralkasse kom-

men die Geldvorräte sämtlicher ihr angeschlossenen Vereine zusammen; die bayerische Zentralkasse hat überdies eine ausgiebige Hinterlage in der kgl. Bank. Dieselbe ist also jederzeit in der Lage, das Geldbedürfnis der Vereine decken zu können. Und wenn ein Verein bei einem anderen Geldinstitute, z. B. beim Altersversicherungsfond, Darlehen genommen hat, so hat wieder die Zentralkasse durch die vom Verband ausgehenden Revisoren jederzeit genaue Kenntnis über seine Kreditfähigkeit. Also auch mit diesem Einwande ist es nichts gewesen. Daß die Vereine unter sich einen Kontokorrent unterhalten sollen, ist ein schönes Wort, riecht auch viel nach Nächstenliebe, führt aber zu vielen Unanehmlichkeiten. Auch die Nächstenliebe ist viel weiter ausgedehnt, wenn wir unsere Geldvorräte der Zentrale zuführen zum Nutzen vieler.

Andere haben gesagt: wir brauchen eine Zentralkasse schon einfach deswegen nicht, weil wir auch mit bereits bestehenden Landes- und Privatbanken in Geldverkehr treten können. Der württembergische Verband habe auch viele Jahre ohne Zentralkasse gearbeitet.

Dies war einer der besten Einwürfe, besonders weil Württemberg auch bei der Gründung des Landesverbandes uns vielfach als Muster gegolten hat. Auf Ansuchen hat der württembergische Verband in seinem Direktor, Professor Dr. Leemann, uns sogar einen recht tüchtigen Berater geschickt, welcher wiederholt zum Worte eingeladen worden ist. Und Direktor Dr. Leemann hat auch diesen Einwurf zerstreut, indem er ungefähr sagte: Allerdings haben wir in Württemberg so 9 Jahre gewirtschaftet mit der Hofbank in Stuttgart als Geldausgleichstelle. Wir müssen anerkennen, daß die Bank

uns recht günstig entgegengekommen ist. Erst im vorigen Jahre haben wir uns eine Zentralkasse geschaffen, und jetzt reut es uns, daß wir es nicht von Anfang an gethan haben. Das Geld kommt genügend von den Vereinen; — damit war denjenigen wieder Mut gemacht, welche immer noch fürchteten, die Zentralkasse würde zu wenig Einlage bekommen. Zuletzt führte Herr Direktor Dr. Leemann noch aus: Die Hofbank habe bei allen dankbarst anerkannten günstigen Bedingungen doch wieder nur zu ihrem Gewinn arbeiten können. Dieser Gewinn wäre aber jetzt bei der Genossenschaft, wenn wir uns mit der Gründung des Revisionsverbandes auch zugleich eine Zentralkasse geschaffen hätten. Solche Aufschlüsse hat Herr Verbandsdirektor Dr. Leemann aus seinem Heimatslande gegeben und sie haben nicht wenig dazu beigetragen, daß sehr viele Vereine ihren Beitritt auch zu einer bayerischen Zentraldarlehenskasse gezeichnet haben.

Darüber ist alles einig, was in Kreditgenossenschaften nur einigermaßen sich auskennt, daß eine Geldausgleichstelle unbedingt notwendig ist. Das einemal hat ein Verein mehr Einlagen, als Darlehen begehrt werden. Die Einlagen sollen sofort verzinslich angelegt werden, weil sie auch den Einlegern als Gläubigern verzinst werden müssen. Ein anderesmal werden wieder mehr Darlehen begehrt oder mehr Einlagen zurückgenommen, als Gelder kommen. Diese Schwankungen hören nie auf. Ein Kontokorrent der Vereine unter sich, haben wir schon gesehen, führt zu so vielen Unannehmlichkeiten und kann sogar gefährlich werden einem solchen Vereine gegenüber, welcher von überall her Geld entlehnt und Schulden über Schulden macht. Die

Banken aber, welche an ihre Beamten hohe Gehälter zahlen, an ihre Aufsichtsräte Dividenden bis zur Höhe von Ministergehältern, und für ihre Unternehmer überdies noch reiche Gewinne abwerfen sollen, können den Darlehenskassenvereinen immer nur sehr bescheidene Bedingungen geben; sie können insbesondere die Einlagen nie so hoch verzinsen, als der Verein sie seinen Einlegern verzinsen muß. Die Banken nehmen auch kleinere Einlagen nicht verzinslich an, unter 100 Mk. schon gar nicht. Es sind uns ja schon Angebote von Banken gemacht worden, in welchen es geheißen hat: Einlagen müssen wenigstens 500 Mk. betragen, und jede Geldentnahme aus der Bank muß wieder 500 Mk. betragen. Da sind die Vereine verurteilt, immerfort Gelder in ihrer Kasse müssig liegen zu haben. Diese großen Geldinstitute auf Gewinn taugen für unsere einfachen ländlichen Verhältnisse nicht, sie würden die ländliche Bevölkerung wieder dem Großkapitale zinspflichtig machen und so den Zweck der Darlehenskassen vollständig vereiteln. Für solche ist eine eigene Zentralkasse ganz notwendig nach dem Muster der Ortskassen so, daß Gelder nur an Mitglieder geliehen werden dürfen; — nur Geldbestände dürfen bei Geldinstituten verzinslich angelegt werden, § 8, Abschnitt 5 G.-G., so daß nur die notwendigen Beamten einen Gehalt empfangen, die Mitglieder des Aufsichtsrates aber ihr Amt als Ehrenamt ausüben, und so daß statutengemäß niemand weder einen Gewinn, noch eine Spekulation machen darf und daß die Vereine auch kleinere Beträge anlegen und wieder herausnehmen können, ganz so wie es bei unseren Ortskassen der Fall ist. Die bayerische Zentraldarlehenskasse ist

nun nach diesen Gesichtspunkten eingerichtet und kann daran, weil sie als eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht unter dem Reichsgenossenschaftsgesetze steht, in der Hauptsache auch nichts geändert werden. Nur die Mitglieder des Vorstandes, welche nach dem G. G. § 24 wenigstens zwei sein müssen, erhalten nach § 9 unseres Statuts einen vom Aufsichtsrat festgesetzten Gehalt. Der Vorstand besteht nach demselben § 9 aus zwei Direktoren und einem weiteren Mitgliede. Davon erhalten nur die beiden Direktoren einen Gehalt, während das dritte Mitglied sein Amt als Ehrenamt verwaltet.

Die Vorstandsmitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Zentralgenossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. § 12 d. St. und § 32 G. G. Die beiden Direktoren haben auch hohe Kautionen zu leisten von 25 und 20,000 Mk.

Jeder Verein zahlt als Mitglied bei dieser Zentralgenossenschaft einen Geschäftsanteil ein, welcher auf 100 Mk. festgesetzt ist, wovon aber nur 10% = 10 Mk. einbezahlt werden. Es kann ein Verein auch mehrere Geschäftsanteile erwerben, höchstens 10. Ein weiterer Geschäftsanteil kann aber immer nur erworben werden, wenn die vorausgehenden voll einbezahlt sind, z. B. wer einen zweiten Geschäftsanteil erwerben will, muß den ersten voll mit 100 Mk. einbezahlt haben, dann kommt der zweite mit 10 Mk., sodaß in diesem Falle ein Verein 110 Mk. einzuzahlen hat; bei Erwerbung eines dritten Geschäftsanteiles sind 210 Mk. einzuzahlen u. s. f.

Der oder die eingezahlten Geschäftsanteile bleiben Eigentum des Vereins, werden verzinst und beim Ausscheiden zurückbezahlt.

Jeder Verein haftet der Zentralgenossenschaft gegenüber ebenso viel mal mit 1000 Mk., als er Geschäftsanteile erworben hat.

Die Erwerbung mehrerer Geschäftsanteile erhöht die Kreditfähigkeit der Zentralgenossenschaft, ist aber für einen Verein selber nur dann notwendig, wenn er einen außergewöhnlich hohen Kredit von der Zentralkasse beansprucht und ein solcher ihm auch zuerkannt werden kann.

Der Kredit wird aber einem Vereine zuerkannt nicht nach der Anzahl seiner Geschäftsanteile, sondern nach der Steuersumme seiner Mitglieder; jedoch so, daß ein Verein für einen Kredit von 10,000 Mk. einen Geschäftsanteil erwerben muß, wie ihn auch das Statut vorschreibt. Kann ihm nach der Steuersumme seiner Mitglieder ein höherer Kredit gewährt werden z. B. 30 oder 50,000 Mk., und wird auch beansprucht, so muß bei Überschreitung eines jeden Zehntausend immer wieder ein Geschäftsanteil erworben werden mit Volleinzahlung des vorausgehenden.

Z. B. es ist einem Verein auf Grund der Steuersumme seiner Mitglieder ein Kredit von 40,000 Mk. zuerkannt. Er hat schon in Darlehen 39,000 Mk. von der Zentralkasse. Dafür hat er drei Geschäftsanteile erwerben müssen, zwei mit Ganzeinzahlung je 100 Mk., den dritten mit einer Voranzahlung von 10 Mk. Nun braucht er noch Geld und kommt in das 40. Tausend hinein. Jetzt muß er auch den dritten Geschäftsanteil ganz einzahlen und einen vierten erwerben, diesen wieder mit Einzahlung von 10 %.

XVIII. Einlagen und deren Zinsen.

Die Vereine des Bayerischen Landesverbandes können bei ihrer Zentrale Geld verzinslich anlegen in beliebig kleineren und größeren Beträgen z. B. auch 49,27 Mk. und in solchen Beträgen auch wieder herausnehmen. Die Verzinsung bei Einlagen beginnt mit dem ersten Werktage, welcher auf den Einlauf folgt. Die von der Zentralkasse entlehnten Gelder sind vom Tage der Absendung an zu verzinsen.

Die Zentralkasse rechnet jedes halbe Jahr ab, am 30. Juni und 30. Dezember. Sie bedient sich bei Berechnung der Zinsen der kaufmännischen Rechnungsweise, was nicht sofort allen geläufig sein wird. Z. B. es hat ein Verein am 3. März 500 Mk. eingelegt, am 13. März 1500 Mk., am 24. März 2900 Mk., am 4. April hat er 1200 Mk. herausgenommen, am 11. April wieder 400 Mk. eingelegt und am 2. Mai 1100 Mk., so werden zunächst die Zinstage gerechnet. 500 Mk. haben 10 Zinstage, von da an haben 2000 Mark 11, und von da an 2900 Mk. 10 Zinstage. Am 4. April sind 1200 Mk. herausgenommen und es haben von da an 3700 Mk. 7 Zinstage, 4100 Mk. haben 21 und 5200 Mk bis 30. Juni 59. Der Monat wird zu 30 Tagen gerechnet, auch der Februar. Diese Zinstage werden mit dem Kapital vermehrt, also: $10 \times 500 + 11 \times 2000 + 10 \times 2900 + 7 \times 3700 + 21 \times 4100 + 59 \times 5200 = 495{,}300$. Das gibt die Zinszahlen. Diese Summe wird wieder vermehrt mit dem üblichen Zinsfuß und das jetzt erhaltene Produkt wird geteilt mit 36 000. Das Ganze ist ein Mechanismus, der auf der Schlußrechnung oder dem Zweisatze ruht. An einem Bei-

spiele ist das leicht ersichtlich. 500 Mk. hatten also 10 Zinstage, der Zins sei $3\frac{1}{2}\%$ oder $3{,}5\%$. Die Frage ist also: wie viel Zinsen tragen 500 Mk. in 10 Tagen? 100 Mk. tragen in einem Jahre 3.5,1 Mk., also den 100sten Teil, was bekanntlich angeschrieben wird $\frac{3{,}5}{100}$, 500 Mk. tragen 500 mal so viel, also $\frac{3{,}5 \times 500}{100}$. Das tragen sie in einem Jahre, welches zu 360 Tagen gerechnet wird. An einem Tage tragen sie den 360sten Theil $= \frac{3{,}5 \times 500}{100 \times 360}$, in 10 Tagen tragen sie 10 mal so viel, daher $\frac{3{,}5 \times 500 \times 10}{100 \times 360.}$

So kommt der Mechanismus heraus: Die Zinstage vermehrt mit dem Kapital, wieder vermehrt mit dem Zinsfuß, das Ganze geteilt mit 36,000. Von 500 oben und 100 unten kann man die Nullen streichen, dann wird nur mehr mit 360 geteilt. Oder noch kürzer: wie viel tragen 500 Mk. in 10 Tagen zu $3\frac{1}{2}\%$? $500 \times 10 = 5000$. Zwei Nullen gestrichen gibt als Zinszahl 50, also: $\frac{50 \times 3\frac{1}{2}}{360} =$

$$\frac{50 \times 7}{360 \times 2} = \frac{350}{720} = 0{,}49 \text{ Mk.}$$

Aus dem ganzen Verfahren, wie es bei der Zentralstelle geübt wird, geht hervor, daß dieselbe nur bemüht ist, den Vereinen möglichst viele Vergünstigungen zukommen zu lassen, wie es nicht alle derartigen Kassen mit gleichen Opfern thun. Es wird z. B. kein Geldinstitut geben, bei welchem die kleinsten Einlagen, in vollen Markwerten natürlich, sofort und ebenso hoch

verzinst werden, als wie bei der bayerischen Zentraldarlehenskasse. Auch Darlehen können von keiner Bank billiger bezogen werden, als von unserer Zentrale; die Neuwieder Zentralkasse z. B. verfügt bereits über einen Reservefond von 166,000 Mk. und hat überdies ein gezeichnetes Aktienkapital von 1,380,000 Mk., dennoch ist auf der Generalversammlung zu Mainz am 20. Juni 1894 geklagt worden, daß auch sie von der Reichsbank, deren Diskont im selben Jahre auf 3% gestanden ist, Geld nicht anders bekommen konnte als zu 5½%. Nur wenn das Aktienkapital noch um 1½ Millionen erhöht würde, könnte diese Bank der Neuwieder Zentrale billigeres Geld in Aussicht stellen. Wie wollte nun ein einzelner Verein von einem großen Geldinstitute billigeres erhoffen können, als es die bayerische Zentrale bietet! Die Banken mögen oft große Geldvorräte aufgehäuft haben, werden sie haben müssen, aber einen Geldverkehr, Geldausgleich zu einem niedrigen Zinsfuß unterhalten sie nur mit gleich millionenwertigen Instituten. Es kann daher einem jeden Verein, welcher dem Bayerischen Landesverbande angehört, im eigensten Interesse nur geraten werden, daß er auch der Zentraldarlehenskasse beitritt.

Die Einlagen in die Zentraldarlehenskasse betreffend ist besonders auch die Sicherung solcher Einlagen zu berücksichtigen. Es sind nämlich solche Einlagen doppelt versichert. Der Verein, von welchem diese Gelder herstammen, haftet mit unbeschränkter Haftpflicht, und bei der Zentralkasse wird wieder mit beschränkter Haftpflicht aller ihrer Mitglieder gehaftet. Und so kann dieses Institut nur empfohlen werden.

XIX. Gründung.

Die Gründung eines Raiffeisenvereines macht in der Regel nicht gar so große Schwierigkeiten. Es gibt wohl an jedem Orte Leute, welche einem solchen Vereine abhold sind, meistens weil sie ihn nicht kennen, oft auch grundsätzlich. Durch solche braucht man sich nicht abschrecken lassen, wenn sie auch zu den Angesehneren und zu den Reicheren gehören. Wenn drei Männer, welche Vertrauen genießen und Vertrauen verdienen, sicher sind, einer zum Rechner, einer zum Vereinsvorsteher und ein dritter zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates, darf begonnen werden, d. h. es dürfen vorerst die Gründungsformularien bestellt werden. Vom Bayerischen Landesverband werden diese sogar kostenlos geliefert.

Es empfiehlt sich, daß der Geistliche oder Lehrer des Ortes das Amt eines Rechners übernimmt. Auch Krämer machen in manchen Vereinen ganz gute Rechner. Ich empfehle gern den Geistlichen zum Rechner, und den Lehrer, wenn er beitritt, zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Dieser letztere soll nämlich auch im Rechnungswesen bewandert sein, weil der Aufsichtsrat nach unserem Landesstatut Rechnung und Bilanz, dann viermal im Jahre sämtliche Darlehen zu prüfen, und wenigstens einmal im Jahre eine außergewöhnliche Geschäfts- und Kassenrevision zu halten hat.

Fürchten darf die Mühe eines Rechners weder der Geistliche noch der Lehrer, noch sonst eine geeignete Persönlichkeit. Wenn ich sage, daß die Arbeiten eines Rechners auf das ganze Jahr verteilt pro Tag eine Viertelstunde beanspruchen, so ist das nach den gemachten Erfahrungen zu viel gesagt, ausge-

nommen die Monate Dezember und Januar, in welchen die Berechnung, Austeilung oder Einnahme, sowie Verbuchung der Zinsen mehr Zeit in Anspruch nimmt. Es empfiehlt sich, die Zinstafeln von Vetter zu bestellen, in jeder Buchhandlung und auch vom Landesverband mit den Geschäftsbüchern zu beziehen. An der Hand der Anleitung, welche der Verband besorgt, und etwa mit den in diesem Schriftchen gegebenen Erläuterungen übt sich die Sache ganz leicht ein und wird bald eine liebe Beschäftigung, mit welcher vielen immerfort nur genützt wird.

Wenn das alles in Ordnung ist: die Gewinnung eines Rechners namentlich, dann eines gutbeleumundeten Vereinsvorstehers und etwa noch eines Vorsitzenden für den Aufsichtsrat, wenn ferner die Gründungsformularien bereit liegen, dann kann eine Versammlung einberufen werden. In dieser wird einer die Aufgabe übernehmen, den Erschienenen die Grundzüge, die Wohlthaten und die Ungefährlichkeit eines Darlehenskassenvereines zu erläutern. Hernach wird das Statut zur Zeichnung aufgelegt, das große in Folio, welchem deshalb Schreibpapier beigebogen ist. Jetzt finden die Wahlen statt: 5 Mann zum Vorstand, 9 zum Aufsichtsrat, möglichst über den ganzen Vereinsbezirk ausgedehnt, das erstemal am besten mit Namensaufruf. Der Verein ist gegründet und hält seine erste Generalversammlung. Das beigegebene Protokoll wird durchberaten, festgestellt und ausgefüllt. Hernach wird der Vertrag mit dem Rechner gemacht und werden die übrigen Formulare nach Anweisung genau ausgefüllt. Der Vereinsvorsteher mit dem Rechner besorgen dann die Vorlage an das zuständige Landgericht (das gezeichnete Statut mit

Beigabe eines zweiten, kleinen Statuts, welches wieder zurückkommt), sowie die Vorlage an den Verband. Mit der Vorlage an den Verband werden zugleich die Geschäftsbücher bestellt samt allen Formularien für jeden geschäftlichen und gerichtlichen Verkehr.

Nicht zu vergessen! Nachdem die Genossen gezeichnet haben, wird neben jeden Namen der Charakter hingeschrieben z. B. „Bauer in Langenöd", und links vom Namen die laufende Nummer. In derselben Reihenfolge und mit derselben Nummer wird dann die Liste der Genossen angefertigt, welche bei den Vereinsakten zu bleiben hat. In dieser Liste müssen sowohl Name wie Nummer immer mit der Liste stimmen, welche das Genossenschaftsgericht führt.

Für später eintretende oder ausscheidende Genossen werden eigene Eintritts- und Austritts-Erklärungsformulare geliefert, welche der betreffende Genosse zur Vorlage an das Landgericht zu zeichnen hat.

Die Vorstandschaft legt ihren Beschluß der Eintritts- oder Austritts-Erklärung bei. Alle Vorlagen an das Gericht müssen zur Giltigkeit immer von drei Vorstandsmitgliedern gezeichnet sein.

Das Genossenschaftsgericht aber hat jeden solchen Eintritt oder Austritt bezw. Eintrag oder Löschung jedem Genossen und dem Vereine anzuzeigen. Die Porti trägt die Vereinskasse.

Beim Verkehr mit dem Genossenschaftsgericht kommen die erste Zeit nur zu leicht Verstöße vor. Es ist deshalb sehr zu empfehlen, das Formularienbuch von Parisius anzuschaffen, erhältlich durch den Landesverband, sowie durch jede Buchhandlung. Dasselbe ent-

hält zugleich das Reichsgenossenschaftsgesetz samt den Zusätzen aus dem Reichskanzleramt.

Am 11. Juli 1889 hat das Reichskanzleramt verfügt, daß die Genossenschaftsgerichte der Kostenersparung wegen zur Benachrichtigung über Eintragung und Löschung sich der Postkarten bedienen sollen. Es dürfen also derartigen Vorlagen Freimarken zu 5 Pf. beigelegt werden für je einen Genossen eine und für die Benachrichtigung an den Verein eine; wenn wir also 6 Genossen anzumelden haben, 5 zum Eintrage und einen zur Löschung in den Listen, so wären 7 Marken beizulegen.

Ein Geschäftsjahr darf nach den jetzt üblichen Auslegungen des Handelsgerichtsverfahrens nicht mehr als 12 Monate betragen. Es müssen also auch Vereine, welche erst in den letzten Monaten des Jahres in das Genossenschaftsregister sich eintragen ließen, bis zum 31. Dezember Rechnung und Bilanz aufstellen, wenn sie es nicht vorziehen, die Anmeldung zum Gericht zu verschieben, bis zum neuen Jahr, was auch angeht.

Für das erste Geschäftsjahr ist in der Vorlage an das Gericht genau anzugeben, wann es beginnt, wenn es mit dem Kalenderjahr nicht zusammenfällt.

XX. Wo sollen Raiffeisenvereine gegründet werden?

Es erübrigt zum Schlusse nur noch die Frage: Wo sollen Raiffeisenvereine gegründet werden? Man nenne mir einen Ort, wo die Bauern kein fremdes Geld brauchen; man nenne mir einen Ort, wo das Geld der Landwirtschaft nicht entzogen wird, sei es

durch Anlage der Baargelder in Wertpapieren, sei es durch die Wohlthat der Annuitäten, sei es durch wucherische Ausbeutung in Kauf und Verkauf. Wer einen solchen Ort finden kann, wer eine Gemeinde finden kann, in welcher niemand fremdes Geld braucht, an einem solchen Orte und in einer solchen Gemeinde würde ein Raiffeisenverein ein Unding sein. Weil es aber einen solchen Ort nicht gibt, darum sind die Raiffeisenvereine überall angebracht. Raiffeisen junior sagt in seiner Broschüre „Drei Jahre Generalanwalt" — welche deshalb noch nicht empfohlen sein will — aber er sagt nicht mit Unrecht: „Die Raiffeisenvereine sollen ein Mittel gegen das soziale Elend sein. Dieses Elend ist einem rasch um sich fressenden Krebs vergleichbar. Keine 10 Jahre mehr des Lebens prophezeit der Sozialist Bebel der modernen Gesellschaft, deren Herz im Bauernstand noch immer kräftig schlägt. Aber auch der Bauernstand fängt an, vom Krebse angefressen zu werden. Und da ist es an der Zeit, energisch mit Anwendung aller Heilmittel vorzugehen, es müssen die Hebel an allen Orten kräftig eingesetzt werden. Um dem Übel im Bauernstande Einhalt zu thun, ist rasches Handeln nötig. In 5 Jahren müßte ganz Deutschland mit einem dichten Netze von Raiffeisenvereinen überzogen sein. Deswegen ist das Inslebentreten von Landes- und Provinzialverbänden mit Freuden zu begrüßen, da diese in kleineren Bezirken intensiver arbeiten und in der angegebenen Zeit das Werk vollbringen können." So Herr Raiffeisen.

Sagt oft einer: „Ja, ich thäte gern anfangen, aber bei mir sind lauter Leute, welche Geld brauchen und niemand, der Geld hat."

So, weil bei dir lauter Leute sind, welche Geld brauchen, haben sie etwa jetzt kein fremdes Geld? Nicht wahr? Teure Gelder haben sie, Wuchergelder vielleicht, mit welchen sie ihren Zusammenbruch noch einige Zeit hinhalten. Jedenfalls können sie sich nicht mehr aufraffen und vorwärts kommen, wie die von Flammersfeld innerhalb 10 Jahren von den Handelsjuden los und freie Bauern geworden sind. Das hat der erste Raiffeisenverein geleistet, das leisten die Raiffeisenvereine noch. Mit dem Raiffeisenvereine bekommst du auf Grund der Solidarschaft für deine Leute billiges Geld in privaten Anlehen, von Nachbarvereinen und immer von der Zentraldarlehenskasse. Mit den Bankinstituten ist nichts zu machen, denen sind die Raiffeisenvereine zu klein, denen ist nicht einmal die Neuwieder Zentrale groß genug, welche ein gezeichnetes Aktienkapital von 1,380,000 Mk. hat. Wir können nur mit dem Anschluß an die Zentraldarlehenskasse unseren Leuten wahrhaft nützen. Also gerade dieses, daß bei dir nur Leute sein sollen, welche Geld brauchen, ist der triftigste Grund für die Gründung eines Raiffeisenvereins. Und schließlich sind bei dir auch noch Leute, welche Geld haben und es im Raiffeisenvereine recht gerne anlegen. Mit solcher angenehmen Überraschung ist schon mancher belohnt worden für sein mutiges Zugreifen.

Der Landesverband hat jetzt auch eine recht segensreiche Einrichtung getroffen mit dem Austausch von Waren und Produkten. Die Vereine sagen beim Landesverband an, was sie liefern können: Saatgut, Heu, Stroh, Holzwaren; ein anderer Verein sagt an, was er braucht. Der Landesverband aber schickt an

alle Vereine einen Zettel, eine Postkarte, hinaus mit dem Vermerk:

Angebot.

Darlehenskassenverein N. N. in N. N.: Stroh, Heu, Speisekartoffeln.

Nachfrage.

Darlehenskassenverein N. N. in N. N. 400 Ster Buchenholz, Hopfenstangen.

So können wir unserem Volke ohne allzugroße Mühe unter die Arme greifen, bis auch die Gesetzgebung allmälig nachkommt. Die Gesetzgebung ist aber ein so langsamer Apparat, kann auch wegen der vielen sich gegenseitig bekämpfenden Interessen und Parteien nur so langsam und allmälig voranschreiten, daß es die meisten Bauern nicht so lange aushalten können. Nur mit genossenschaftlichen Vereinigungen ist eine rasche und energische Hilfe möglich.

Die Geistlichen aber sind die berufenen Leiter solcher Vereine. Sage kein braver Priester mehr: „Da würden wir ja Geldsorger werden!“ Sind etwa die heiligen Leviten und Märtyrer Stephanus und Laurentius Geldsorger gewesen? Sollte wirklich einer fürchten, daß bei solcher Vereinsleitung dem Gebete und der Verkündigung des göttlichen Wortes zu viel Zeit entzogen wird, dann stehen uns auch brave Lehrer zur Seite. Diesen beiden ehrwürdigen Ständen ist das Schriftchen ganz besonders gewidmet. Daß gerade sie die Not und die Zeichen der Zeit verstehen, das gebe Gott!

Anhang.

Auszug aus der Instruktion für Probeentnahme.

§ 6. Das Gewicht der Ware, wenn man das will, muß bei deren Übernahme an der Eisenbahnstation definitiv festgestellt werden. Wenn dieses bezüglich der ganzen Ladung durch Wiegen des vollen und des leeren Waggon nicht geschehen kann, so muß die Feststellung in kleineren Partien auf der Stationswage erfolgen, oder auf einer entfernteren Waage in Gegenwart eines Stationsbeamten. Über ein sich etwa ergebendes Manko muß von der Güterexpedition eine schriftliche Bescheinigung beigebracht werden. Reklamationen bezüglich eines Gewichtsmankos, welches sich nach der Abfuhr der Waren angeblich später herausstellt, können nicht berücksichtigt werden.

§ 7. Um die Güte der Waren festzustellen, sind sofort nach deren Empfang Proben zu entnehmen. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

Bei Dünger, Futtermitteln und Sämereien werden die Proben entweder mit dem Probestecher entnommen,

oder es wird sonst aus der Mitte mehrerer Säcke*) oder Fässer je eine Portion herausgenommen, auf eine reine, trockene Unterlage ausgeschüttet und dann recht gründlich vermengt.

Im Falle als Futtermittel z. B. Preßkuchen geliefert sind, werden solche von verschiedenen Stellen entnommen, zerkleinert und vermengt. Diese Mischungen ergeben eine Durchschnittsprobe. Von jeder solchen werden 3 reine Glasflaschen gefüllt. Dafür sind zu nehmen von Düngemitteln $^1/_2$—1 Kilo, von Futtermitteln $^1/_2$ Kilo, 50 Gramm von Grassamen, Tannen- oder Kiefersamen, 100 Gramm von Klee, Luzern, Esparsetten, Senf, Rüben, Buchweizen, Leinsamen. 250 Gramm von Lupinen, Wicken, Getreide und allen größeren Sämereien. Hier ist überall das Mindestmaaß angegeben.

Die Flaschen werden mit guten Stopfen luftdicht verschlossen und versiegelt. Die Entnahme der Probe, der Mischung, sowie die Füllung und Versiegelung der Flaschen muß in Gegenwart von zwei unparteiischen Zeugen gesehen, welche schriftlich zu bescheinigen haben, daß die Probenahme nach der vorstehenden in die Bescheinigung aufzunehmenden Vorschrift stattgefunden hat.

§ 8. Von den in § 7 genannten drei Proben sind zwei nebst der zuvor erwähnten Bescheinigung der beiden unparteiischen Zeugen und der Rechnung des Lieferanten an die landwirtschaftlichen chemischen Versuchstationen des Bezirkes, in welchen die Vereine sich befinden, portofrei und mit einer 20 Pf.-Marke für

*) Anm. Bei ganzen Waggonladungen von jedem zehnten Sacke.

Rücksendung zu schicken. Die dritte Probe ist gleichzeitig dem Lieferanten zu übermitteln. Sowohl der letztere als auch die Vereine haben das Recht, innerhalb 10 Tagen nach Erhalt bezw. Entnahme der ersten Probe eine zweite gemeinsame Probenahme und die Übersendung an die Versuchstation in gleicher Weise zu veranlassen. Im Falle bis dahin die Ware nicht verbraucht ist.

Wenn mehrere Vereine an einer Lieferung beteiligt sind, muß alles im Namen desjenigen Vereins geschehen, an dessen Adresse die Sendung gerichtet ist.

Inhalts-Verzeichnis.

Abschnitt		Seite
I.	Wo es fehlt	3
II.	Was helfen kann	6
III.	Unbeschränkte Haftpflicht	6
IV.	Was ein Raiffeisenverein solchen nützt, welche Ersparnisse haben	9
V.	Kinderschutz	10
VI.	Darlehenssucher	11
VII.	Bürgen, Gutständer	13
VIII.	Konsum-Untergenossenschaft	15
IX.	Verkaufsgenossenschaft	17
X.	Prozente — Provision	21
XI.	Reservefond — Stiftungsfond	25
XII.	Geschäftsanteil	26
XIII.	Raiffeisen und Schulze Delitzsch	27
XIV.	Verbände	29
XV.	Bayerischer Landesverband	32
XVI.	Was den Beitritt zum Landesverband für jeden bayerischen Darlehenskassen-Verein begehrenswert macht.	
	A. Die Revisionen	35
	B. Die Einfachheit der Geschäftsführung	37
	C. Laufende Rechnung	39

D. Tagebuch der Einnahmen 40
E. Tagebuch der Ausgaben 41
F. Güterzieler 42
G. Gemeinschaftliche Einkäufe 43
H. Die Rechnungsstellung 45
J. Die Bilanz 46
K. Veröffentlichung der Bilanz 49
L. Womit die Tagebücher für das nächste Jahr zu beginnen haben? 50
XVII. Zentraldarlehenskasse 51
XVIII. Einlagen in die Zentralkasse und deren Verzinsung 58
XIX. Gründung 61
XX. Wo sollen Raiffeisenvereine gegründet werden? . 64
Anhang 68

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF

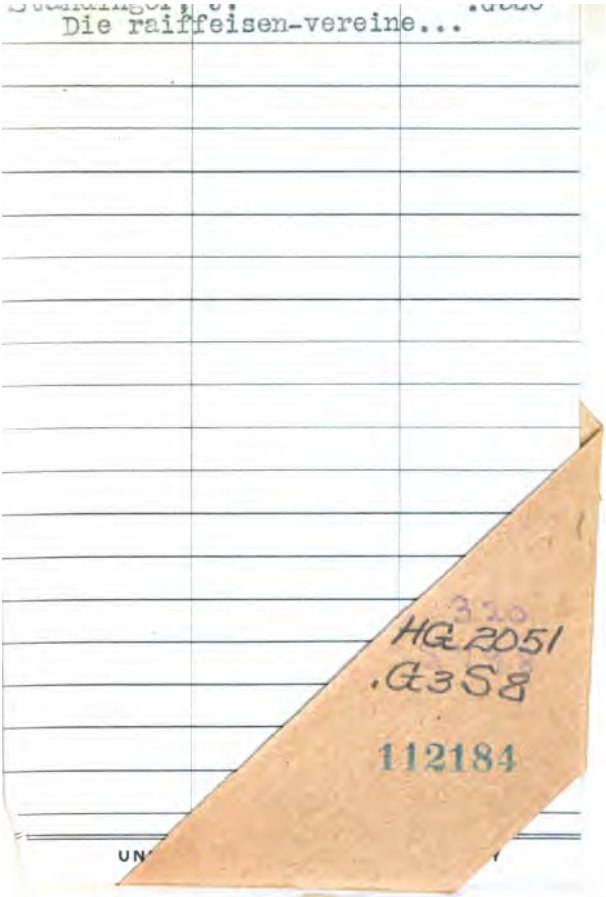

YC122616